



Ein Unternehmen der
ERGO Versicherungsgruppe.

Rechtsschutz GOLD für Gewerbekunden

- Produktinformationsblatt zur D.A.S. Rechtsschutzversicherung
- Kundeninformation zur D.A.S. Rechtsschutzversicherung
- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (D.A.S. ARB 2008)
- Zusatzvereinbarungen zu den D.A.S. ARB 2008
- Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (D.A.S. Annex-SSR 2008 und D.A.S. SSR 2008)
- Zusatzvereinbarungen zu den D.A.S. SSR 2008
- Sonderbedingungen für den Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (D.A.S. VRB 2008)
- Sonderbedingungen für den Existenz-Rechtsschutz (D.A.S. ERB 2008)
- Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand 1. 10. 2008

Produktinformationsblatt zur D.A.S. Rechtsschutzversicherung

Hier geben wir Ihnen einen Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung. Diese Informationen sind nicht abschließend. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Grundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (D.A.S. ARB 2008) sowie alle weiteren im Antrag genannten Sonderbedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert? Welche Risiken sind nicht versichert?

Die Lebensumstände, aus denen rechtliche Auseinandersetzungen entstehen können, sind vielfältig. Deshalb bieten wir unsere Leistungen für unterschiedliche Bereiche an, je nach Ihren persönlichen Umständen.

Versichert ist der [] gemäß [] D.A.S. ARB 2008.

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen. Sie können auch rein vorsorglich telefonisch Rechtsauskunft einholen und sich im Rechtsschutzfall persönlich anwaltlich beraten lassen. Wir tragen zudem Ihre Rechtskosten, z. B. Anwalts- und Gerichtsgebühren, aber auch Kosten der außergerichtlichen Streitschlichtung, jeweils im vereinbarten Umfang bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und § 5 der beigefügten D.A.S. ARB 2008. Bestimmte Kosten sind nicht im Leistungsumfang enthalten, z. B. eine vereinbarte Selbstbeteiligung. Bei einem Vergleich können von Ihnen selbst zu tragende Kosten entstehen. Um dies zu vermeiden, nehmen Sie bitte vor Abschluss des Vergleiches Kontakt mit uns auf. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 5 Absatz 3 der D.A.S. ARB 2008. Die weiteren Informationen zur Versicherungssumme sowie einer Selbstbeteiligung ergeben sich aus Ihrem Antrag.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Beitrag, inkl. gesetzl. Versicherungsteuer	[] EUR
Beitragsfälligkeit/Zahlungsweise	[] jeweils zum []
Erstmals zum Versicherungsbeginn	[]
Vertragslaufzeit	[] Jahr(e)

Bitte bezahlen Sie den ersten Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin (Beitragsfälligkeit) zu zahlen. Falls Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir so lange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir können den Vertrag auch kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und § 9 der D.A.S. ARB 2008.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Ausgeschlossen ist z. B. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung eines Baugrundstücks, der Planung und Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, der Finanzierung eines Baugrundstücks oder Gebäudes, Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften und der Abwehr von Schadenersatzansprüchen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte § 3 der D.A.S. ARB 2008.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Beantworten Sie unsere Antragsfragen bitte vollständig und richtig. Unvollständige oder unrichtige Angaben können zur Anfechtung des Vertrages oder zum Rücktritt führen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Wenn Ihre im Versicherungsantrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben aufgrund geänderter Umstände angepasst werden müssen, sprechen Sie uns bitte an. Haben Sie den Verkehrs-, Fahrer- oder Fahrzeugrechtsschutz versichert, vergewissern Sie sich bitte stets, dass der Fahrer die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Eine Verletzung der Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag sowie §§ 11, 21 A Absatz 5, C Absatz 2 und 3, D Absatz 6, 22 A Absatz 4 und 5, 26 A Absatz 6, B Absatz 4, C Absatz 3 D.A.S. ARB 2008.

7. Welche Pflichten haben Sie im Rechtsschutzfall und was müssen Sie beachten, wenn Sie rechtliche Hilfe benötigen?

Bitte setzen Sie sich schnellstens mit uns in Verbindung, um die Reichweite des Versicherungsschutzes abzuklären. Gerne empfehlen wir Ihnen einen Rechts- oder Fachanwalt. Informieren Sie uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt. Eine Verletzung der Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 17 Absatz 3, 5 und 6 D.A.S. ARB 2008.

8. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrages rechtzeitig erfolgt und die Wartezeit abgelaufen ist. Die Wartezeit kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 4 A Absatz 1 D.A.S. ARB 2008. Der in dieser Information angebotene Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes ist ebenso wie die angebotene Laufzeit des Vertrages oben in Ziffer 3 vermerkt. Einigen wir uns auf eine Dauer von mindestens einem Jahr, verlängert sich der Versicherungsschutz automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, es sei denn, der Vertrag wird gekündigt. Mit Ende des Vertrages besteht kein Versicherungsschutz mehr.

9. Wie können Sie den Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres fristgerecht kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist. Einigen wir uns auf eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie bereits zum Ablauf des dritten Jahres fristgerecht kündigen. Näheres entnehmen Sie bitte § 8 D.A.S. ARB 2008. Sind mindestens zwei Rechtsschutzfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 13 D.A.S. ARB 2008. Sämtliche weiteren, auch vorzeitigen Kündigungsmöglichkeiten finden Sie in §§ 9 C Absatz 4, 10 A Absatz 8, B Absatz 6, C, 11, 12 Absatz 2, 13, 21 A Absatz 6, D Absatz 7, 26 A Absatz 7, B Absatz 5 D.A.S. ARB 2008.

Wir verwenden in unseren Druckstücken ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit für die Bezeichnung Kunde/Kundin, Versicherungsnehmer/Versicherungsnehmerin, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin etc. jeweils die männliche Form.

Kundeninformation zur D.A.S. Rechtsschutzversicherung

Informationen zum Versicherer

Versicherer ist die D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Thomas-Dehler-Straße 2, 81728 München. Sitz: München. Handelsregister: Amtsgericht München HRB 41053. Sie finden uns im Internet unter www.das.de.

Ladungsfähige Anschrift: D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Thomas-Dehler-Straße 2, 81728 München, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, u. a. Herrn Rainer Tögel.

Die Hauptgeschäftstätigkeit der D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist der Betrieb der Rechtsschutzversicherung. Die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Informationen zum Vertrag über die Rechtsschutzversicherung

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (D.A.S. ARB 2008) Rechtsschutz GOLD, der Rechtsschutz-Tarif 10/2008 sowie, sofern jeweils vereinbart, die Sonderbedingungen für den Existenz-Rechtsschutz (D.A.S. ERB 2008), Spezial-Straf-Rechtsschutz (D.A.S. SSR 2008, D.A.S. Annex-SSR 2008), Vermögensschaden-Rechtsschutz und Rechtsschutz für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (D.A.S. VRB 2008) sowie die Zusatzvereinbarungen zu §§ 25, 26, 28, 29 D.A.S. ARB 2008 (Vorsorge-Rechtsschutz) und zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen (D.A.S. SSR 2008). Maßgebend ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Rechtsschutzleistung finden Sie insbesondere in § 1 D.A.S. ARB 2008 (Art), §§ 2, 3, 5 D.A.S. ARB 2008 (Umfang), §§ 4, 5 Absatz 2 D.A.S. ARB 2008 (Fälligkeit) und § 5 D.A.S. ARB 2008 (Erfüllung) sowie in den Sonderbedingungen und Zusatzvereinbarungen.

Angaben zu dem Gesamtpreis der Versicherung (Beitrag) einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag auf die Rechtsschutzversicherung.

Regelungen hinsichtlich der Zahlung des Beitrags enthält § 9 D.A.S. ARB 2008. Bei unterjähriger Zahlungsweise fällt ein Zuschlag an. Weitere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Hinweisen in Ihrem Antrag auf die Rechtsschutzversicherung (Rubrik Zahlungsweise).

Der Vertrag über die Rechtsschutzversicherung kommt mit der Annahme des Antrags zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in § 7 D.A.S. ARB 2008 angegebenen Zeitpunkt. Sie sind an Ihren Rechtsschutzantrag einen Monat gebunden, § 145 BGB.

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allge-

meinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und die Widerrufsbelehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Thomas-Dehler-Str. 2, 81728 München, Fax: 089/6275-1650, E-Mail: kundenservice@das.de.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Angaben zur Laufzeit entnehmen Sie bitte § 8 D.A.S. ARB 2008 sowie Ihrem Antrag auf die Rechtsschutzversicherung.

Die vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in § 8 Absatz 2, 4 D.A.S. ARB 2008 (ordentliche Vertragsbeendigung) sowie in §§ 9 C Absatz 4, 10 A Absatz 8, B Absatz 6, C, 11, 12 Absatz 2, 13, 21 A Absatz 6, D Absatz 7, 26 A Absatz 7, B Absatz 5 D.A.S. ARB 2008 und § 6 D.A.S. ERB 2008 (jeweils vorzeitige Vertragsbeendigung).

Informationen zum Rechtsweg/Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG bestimmt sich das zuständige Gericht nach § 20 D.A.S. ARB 2008.

Die Versicherungsbedingungen werden ebenso wie diese Kundeninformation in deutscher Sprache mitgeteilt.

Die D.A.S. ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsman e.V.“, Leipziger Straße 121, 10117 Berlin. Soweit private Risiken betroffen sind, können Sie dort das kostenlose, außergerichtliche Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Sie können das kostenlose, außergerichtliche Beschwerdeverfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn in Anspruch nehmen.

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (D.A.S. ARB 2008)

Rechtsschutz GOLD

Inhaltsübersicht

1. Was ist Rechtsschutz?

Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?	§ 1
Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	§ 2
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	§ 3
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	§ 4
Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?	§ 5
Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	§ 6

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?

Wann beginnt der Versicherungsschutz?	§ 7
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	§ 8
Was ist bei der Zahlung des Beitrages zu beachten?	§ 9
Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Versicherungsbedingungen, des Versicherungsbeitrages und der vereinbarten Selbstbeteiligung führen?	§ 10
Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Rechtsschutzvertrag aus?	§ 11
Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?	§ 12
In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	§ 13
Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	§ 14
Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	§ 15
Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Versicherer zu beachten?	§ 16

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?	§ 17
In welchen Fällen kann der Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?	§ 18
Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?	§ 20

4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

Verkehrs-Rechtsschutz	§ 21
Fahrer-Rechtsschutz	§ 22
Privat-Rechtsschutz für Selbstständige	§ 23
Firmen- und Vereins-Rechtsschutz	§ 24
Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	§ 25
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	§ 26
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 27
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige	§ 28
Immobilien-Rechtsschutz	§ 29

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für die notwendige Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im nachfolgend vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz einschließlich telefonischer Rechtsberatung sowie auf Wunsch Empfehlung eines geeigneten Rechtsanwaltes/Fachanwaltes

- Schadenersatz-Rechtsschutz**
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- Arbeits-Rechtsschutz**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen (einschließlich Vermieterinkasso sowie Bonitätsprüfung), sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist; Rechtsschutz besteht ebenfalls für schulrechtliche Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden;
- Steuer-Rechtsschutz**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten

- vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten,
 - im privaten Bereich vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden;
- Sozial-Rechtsschutz**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - vor deutschen Sozialgerichten,
 - im selbstständigen beruflichen Bereich in einem der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren;
 - Verwaltungs-Rechtsschutz**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten
 - in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten,
 - im privaten Bereich,
 - im beruflichen Bereich;
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
 - Straf-Rechtsschutz**
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
 - eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat,
 - eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.
Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; soweit sich aus der nachfolgenden Regelung nicht etwas anderes ergibt, besteht Rechtsschutz ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an. Wird dem Versicherungsnehmer im privaten Bereich Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB) oder Steuerhinterziehung (§ 370 AO) vorgeworfen, so besteht rückwirkend Rechtsschutz für das Ermittlungsverfahren, wenn dieses nach § 153 Absatz 1 StPO oder § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wird;
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**
für das erste Beratungsgespräch eines Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Im Falle der Beratung durch einen ausländischen Rechtsanwalt trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe des Betrages, der entstehen würde, wenn die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ermittelt würde;
 - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Opfer einer der in § 395 Absatz 1 StPO
 - Ziffer 1 a (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
 - Ziffer 1 c (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit),
 - Ziffer 1 d (Straftaten gegen die persönliche Freiheit),
 - Ziffer 2 (Straftaten gegen das Leben)
 genannten Straftaten.
Rechtsschutz besteht für
 - die Kosten der Nebenklage,
 - die Vergütung eines Rechtsanwaltes als Beistand des Opfers einer o. g. Straftat. Die Beistandsleistung kann sowohl im Ermittlungs- als auch im Nebenklageverfahren erfolgen,
 - die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rahmen des sog. Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 StGB,
 - die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), sofern die Gewaltstraftat einen dauerhaften Körperschaden zur Folge hat;
 - Rechtsschutz für Betreuungsverfahren**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. BGB;
 - Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen**
Der Versicherer hält Formulare bereit, auf deren Basis der Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen eine Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung (Vorsorgeverfügung) erstellen können. Benötigen sie dabei juristische Hilfe, vermittelt der Versicherer jeweils einen geeigneten Rechtsanwalt oder Notar und trägt die erforderlichen Kosten für dessen Rat oder Auskunft sowie eine darüber hinausgehende Tätigkeit, die zur Erstellung einer rechtswirksamen Vorsorgeverfügung führt. Pro Kalenderjahr übernimmt der Versicherer hierfür insgesamt bis zu 500 EUR, sobald dem Versicherer ein geeigneter Nachweis vorgelegt wird. §§ 4 und 13 Absatz 2 gelten nicht;
 - Erweiterte Telefonberatung**
für die telefonische Erstberatung ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalles durch eine von dem Versicherer vermittelte Anwaltskanzlei nach Beginn des Versicherungs-

schutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung. § 3 findet keine Anwendung, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. §§ 4 und 13 gelten nicht;

p) Reise-Dokumentenservice

aa) Dokumentendepot

Der Versicherer bewahrt auf Wunsch Kopien von wichtigen Unterlagen und Dokumenten sicher auf, um im Notfall schnell Ersatz beschaffen zu können. Voraussetzung ist, dass der Versicherte die Kopien rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor der Reise an den Versicherer sendet.

bb) Service bei Verlust von Dokumenten im Ausland

Bei Verlust eines für die Reise benötigten Dokumentes während einer Auslandsreise benennt der Versicherer bei Bedarf Botschaften oder Konsulate und übernimmt die anfallenden Gebühren für im Ausland erstellte Ersatzdokumente.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu der in § 6 Absatz 2 festgelegten Höchstdauer.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

(1) in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
- b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
- d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines
 - zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes oder
 - vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen nicht selbst zu nutzenden bzw. genutzten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles,bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
- cc) der anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
- dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;

(2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;

- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften, der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der stillen Gesellschaft oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
- f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen (einschließlich Schenkkreisen und ähnlichen Schneeballsystemen), Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
 - bb) der Anschaffung oder Veräußerung von Effekten (z.B. Anleihen, Aktien, Investmentanteilen) sowie der Beteiligung an Kapitalanlagemodellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar sind (z.B. Abschreibungsgesellschaften, Immobilienfonds);
- g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes, soweit nicht Rechtsschutz gemäß § 2 k), m) oder n) besteht;
- h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- j) aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechts, in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen sowie für Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz, es sei denn, Sozial-Rechtsschutz besteht im Rahmen von § 2 f) bb) oder § 2 l) dd);

(3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;

- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;

(4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;

- b) nichtehelicher bzw. nichteingetragener Lebenspartner untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
- c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
- d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;

(5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) und m) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

§ 4 Anspruch auf Rechtsschutz

A. Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

(1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
- b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
- c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, an dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis g) und m) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug handelt.

(2) Ist ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 oder während der Wartezeit (s.o.) eingetreten, besteht dennoch Rechtsschutz, wenn das betroffene Risiko zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Eintritt des Rechtsschutzfalles erlangt, seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen beim Versicherer versichert ist. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme vom Eintritt des Rechtsschutzfalles gültigen Rechtsschutzvertrag.

(3) Differenzdeckung

Beantragt der Versicherungsnehmer den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz in der Version des Optimal-Rechtsschutzes (im Folgenden: Optimal-Rechtsschutz), besteht bereits ab dem auf diesen Antrag folgenden Tag Versicherungsschutz in Form der Differenzdeckung; eine Wartezeit besteht nicht.

Die Differenzdeckung setzt voraus, dass

- der Antrag auf den Optimal-Rechtsschutz vom Versicherer angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird,
- der Vertrag über den Optimal-Rechtsschutz zustande kommt und nicht mit Wirkung vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn wieder beendet wird,
- der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt, an dem er den Antrag auf den Optimal-Rechtsschutz stellt, bereits bei einem anderen Versicherungsunternehmen (Vorversicherer) einen Vertrag über die Rechtsschutzversicherung unterhält, der mindestens den Privat-Rechtsschutz, den Berufs-Rechtsschutz für die auch im Optimal-Rechtsschutz versicherten nichtselbstständigen und selbstständigen Tätigkeiten sowie den Verkehrs-Rechtsschutz für alle auch im Optimal-Rechtsschutz versicherten Motorfahrzeuge zu Lande umfasst (Vorversicherung).

Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich nach den Bedingungen, die dem Optimal-Rechtsschutz zu Grunde liegen (§ 26 A, § 27 A bzw. § 28 A). Sie erstreckt sich ausschließlich auf den Teil der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers erforderlichen Leistungen, der nicht vom bedingungsgemäßen Deckungsumfang der Vorversicherung zum Zeitpunkt der Beantragung des Optimal-Rechtsschutzes umfasst ist. Eine nachträgliche Verringerung oder der Wegfall des Versicherungsschutzes aus der Vorversicherung erhöht nicht die Leistung aus der Differenzdeckung. Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese nicht erstattet.

Versicherungsschutz in Form der Differenzdeckung besteht nicht

- für Rechtsschutzfälle, die vor dem Antrag auf den Optimal-Rechtsschutz eingetreten sind,
- für Streitigkeiten aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag mit dem Vorversicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen,
- soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit oder Verzuges mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist.

Die Differenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn des Optimal-Rechtsschutzes.

(4) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

(5) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 c) ausgelöst hat;

- b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- (6) Im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

B. Versichererwechsel

- (1) Abweichend von § 4 A Absätze 5 und 6 besteht Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4 A Absatz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - b) der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - c) im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß § 4 A Absatz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
- (2) Rechtsschutz besteht in dem Umfang, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer trägt
- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnort der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) entweder weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt oder Reisekosten des Anwalts zum Ort des zuständigen Gerichts jeweils bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt.
Berechnet der Rechtsanwalt eine Gebühr für eine Beratung, trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung bis zu einer Höhe von 250 EUR; dies gilt auch für ein erstes Beratungsgespräch nach § 2 k). Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Gebühr bleiben unberührt;
 - b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnort der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und zunächst eine Regulierung vor dem Regulierungsbeauftragten im Inland bzw. vor der Einigungsstelle im Inland ergebnislos geblieben, sodass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer auch eine entstandene Geschäftsgebühr des inländischen Rechtsanwaltes;
 - c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die Gebühren eines Schieds-, Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
 - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - f) die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern,
 - bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;

- g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist;
 - i) die Inkassokosten, wenn der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen versichert ist und eine fällige, unbestrittene, auf Zahlung gerichtete Forderung gegenüber dem Mieter oder Pächter an ein durch den Versicherer benanntes Inkassounternehmen abgegeben hat und dessen Bemühungen fruchtlos blieben, da die Forderung wirtschaftlich uneinbringbar ist. Inkassokosten sind das Leistungsentgelt, das das Inkassounternehmen für diese Tätigkeit beansprucht. Die Inkassokosten werden nicht übernommen, sofern der Versicherungsnehmer bereits einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung der Forderung beauftragt hat.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dabei ist ausschließlich auf das wirtschaftliche Ergebnis abzustellen; andere Überlegungen wie z. B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme oder das offene Prozesskostenrisiko sind nicht zu berücksichtigen;
 - c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall. Dies gilt nicht, sofern der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung erledigt ist oder ein Fall des § 2 o) vorliegt;
 - d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 EUR;
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
 - h) Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;
 - i) Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt der Versicherer nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. In den Fällen des § 2 h) bis j) richtet sich der vom Versicherer zu tragende Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.
- (4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions-, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen;
 - c) Bonitätsprüfungen möglicher zukünftiger Mieter/Pächter, die der Versicherungsnehmer in dem Stadium der Anbahnung eines Miet- oder Pachtverhältnisses einholen kann, sofern er als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen versichert ist. § 13 Absatz 2 gilt nicht;
 - d) schriftliche Eigenauskünfte des Versicherungsnehmers in dessen Eigenschaft als Miet- oder Pachtinteressent bei einer geeigneten Auskunft, sofern er als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter eines selbst genutzten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils versichert ist. § 13 Absatz 2 und § 15 Absatz 3 Satz 1 gelten nicht.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) sowie im Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen (§ 2 n) für Notare;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;

- c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 gilt:
Der Versicherer trägt bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens sechs Wochen dauernden Aufenthaltes eintreten, sowie bei Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden, die Kosten nach § 5 Absatz 1 bis zu einem Höchstbetrag von 50 000 EUR.
Es besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Time-Sharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 9 B Absatz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

- (1) Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.
- (3) Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- (4) Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres in Schriftform kündigen; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- (1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Der Versicherungsnehmer hat einen einmaligen Beitrag oder, wenn laufende Beiträge vereinbart sind, den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
- (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- (3) Rücktritt
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- (1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- (2) Verzug
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- (3) Kein Versicherungsschutz
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 2 Satz 2 darauf hingewiesen wurde.
- (4) Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kün-

digen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 2 Satz 2 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

G. Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit

- (1) Sofern besonders vereinbart, entfällt bei Arbeitslosigkeit (§§ 117 ff. Sozialgesetzbuch III) des Versicherungsnehmers im Rahmen der folgenden Bestimmungen dessen Verpflichtung zur Zahlung des weiteren Versicherungsbeitrags für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für den Zeitraum von fünf Jahren. Im Zeitpunkt der Vereinbarung darf dem Versicherungsnehmer keine Kündigung oder sonstige(s) auf (einvernehmliche) Aufhebung des Arbeitsverhältnisses gerichtete(s) Maßnahme/Angebot bekannt sein. Als Versicherungsfall gilt der Eintritt der Arbeitslosigkeit.

Verstirbt der Versicherungsnehmer, gilt diese Zusatzvereinbarung entsprechend für die Person, die den Versicherungsvertrag vereinbarungsgemäß fortführt. Eine während der Arbeitslosigkeit eintretende volle Erwerbsminderung (§ 43 Absatz 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch VI) lässt die Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit unberührt. Der bereits verstrichene Zeitraum der Beitragsfreistellung wird im Falle des Todes bzw. der Erwerbsminderung auf die Höchstdauer von fünf Jahren angerechnet.

Die Beitragsfreistellung erstreckt sich nicht auf etwaige Beitragsänderungen infolge einer Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände oder Gefahrerhöhung ab Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Absatz 1 Satz 3 (§ 11 A Absatz 1 Satz 1 bzw. § 11 B Absatz 3 Satz 1).

- (2) Die erstmalige Beitragsfreistellung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles (Absatz 1 Satz 3) mindestens zwei Jahre ununterbrochen
- a) in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht stand; die einvernehmliche Aufhebung steht der Kündigung gleich; Berufsausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt,
 - b) ein Arbeitsentgelt bezog, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV) lag und
 - c) die Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit) eintritt, ausgenommen durch einen innerhalb dieses Zeitraums eingetretenen Unfall.
- (3) Eine Beitragsfreistellung nach Absatz 1 erfolgt nicht,
- a) wenn ein anderer, ausgenommen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, verpflichtet ist, den Versicherungsbeitrag zu zahlen, oder es wäre, wenn diese Zusatzvereinbarung nicht bestünde;
 - b) wenn die Voraussetzung nach Absatz 1
 - aa) vor Versicherungsbeginn eingetreten ist oder
 - bb) in ursächlichem Zusammenhang mit militärischen Konflikten, inneren Unruhen, Streiks oder Nuklearschäden (ausgenommen durch eine medizinische Behandlung) steht oder
 - cc) in ursächlichem Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers steht oder von ihm schuldhaft vorsätzlich verursacht wurde.
- (4) Der Anspruch auf Beitragsfreistellung ist unverzüglich geltend zu machen. Dem Versicherer ist Auskunft über alle zur Feststellung der Beitragsfreistellung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absätzen 1 und 2 durch Vorlage einer geeigneten, ggf. amtlichen Bescheinigung nachzuweisen.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Wegfall der Voraussetzungen für eine Beitragsfreistellung nach Absatz 1 unverzüglich mitzuteilen sowie auf Anforderung Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzung für die Beitrags-

freistellung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsfreistellung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht im Todesfall oder solange eine andere Voraussetzung für die Beitragsfreistellung aufgrund eines bereits erbrachten Nachweises erkennbar noch vorliegt.

- (6) Der Versicherte wird die Arbeitslosigkeit bzw. Erwerbsminderung nicht zum Anlass nehmen, den Rechtsschutzvertrag zu kündigen. Ansonsten bleiben Kündigungsrechte unberührt.
- (7) Der Anspruch auf Beitragsfreistellung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt am Schluss des Kalenderjahres, in dem die Nachweise und Auskünfte nach Absatz 4 hätten erteilt werden können. Der Zeitraum vom Geltendmachen des Anspruchs bis zur Entscheidung des Versicherers über die Beitragsfreistellung wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.
- (8) Soweit Mitversicherte dem Versicherten gleichgestellt sind, gilt dies nicht für diese Zusatzvereinbarung.

§ 10 Anpassung von Bedingungen, Beitrag und Selbstbeteiligung

A. Bedingungsanpassung

- (1) Der Versicherte ist berechtigt, bei
 - Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken,
 - den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung,
 - rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht,
 - Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder
 - Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehördedie betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).
- (2) Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
- (3) Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
- (4) Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
- (5) Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
- (6) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
- (7) Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.
- (8) Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Der Versicherte kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für ihn das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

B. Beitragsanpassung

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.
- (2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge gemäß den §§ 21 und 22,

gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29,
gemäß den §§ 26 und 27,
gemäß § 28

nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

- (3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter fünf, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mitzuberechnen.
Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.
Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherte berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.
- (4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherte den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.
- (5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
- (6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung in Schriftform kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

C. Anpassung der Selbstbeteiligung

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, die den Versicherte gemäß § 10 B (Beitragsanpassung) berechtigen, den Folgejahresbeitrag zu erhöhen, kann der Versicherte auf Grundlage der Feststellungen des unabhängigen Treuhänders (§ 10 B) auch eine im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung unter Wahrung versicherungsmathematischer Grundsätze erhöhen. Die Erhöhung wirkt für Versicherungsfälle, die ab Fälligkeit des Folgejahresbeitrages eintreten. Soweit der Versicherte hiervon Gebrauch macht, mindert sich die Anpassung des Folgejahresbeitrages kraft § 10 B entsprechend. Das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers gemäß § 10 B Absatz 6 gilt auch im Falle dieser Anpassung der Selbstbeteiligung.

§ 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände/ Gefahrerhöhung

A. Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt (insbesondere der Erwerb eines zusätzlichen Fahrzeugs beim Verkehrs-Rechtsschutz gemäß § 21, die Steigerung der Anzahl der Fahrer beim Fahrer-Rechtsschutz für Unternehmen gemäß § 22 B, die Erhöhung der Beschäftigtenzahl, der Lohnsumme oder des Umsatzes beim Rechtsschutz für Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige nach § 24 A und C sowie § 28, der Zuwachs der Zahl der Vereinsmitglieder beim Vereins-Rechtsschutz des § 24 B, die Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche beim Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz gemäß § 27 sowie die Erhöhung der Jahresbruttomiete/-pacht beim Immobilien-Rechtsschutz nach § 29), kann der Versicherte vom Eintritt dieses Umstandes an den entsprechend höheren Beitrag verlangen. Wird die Änderung der Umstände nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherte innerhalb eines Monats nach Kenntnis den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherte vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherte innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherte den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, an dem die Angaben dem Versicherte hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn dem Versicherte war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherte den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nach-

weist, dass die Änderung des für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstandes weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.

B. Gefahrerhöhung

(1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung, ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vorzunehmen oder zu gestatten, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

In den Fällen der Gefahrerhöhung unter Verletzung der in Absatz 1 bestimmten Anzeigepflicht kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt jeweils, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

(3) Der Versicherer kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechenden Beitrag verlangen oder die Absicherung der Gefahr ausschließen. Für das Erlöschen dieser Rechte gilt Absatz 2 entsprechend. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

(4) Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich die Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestattet hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung dieser Pflicht ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

In den Fällen der Gefahrerhöhung unter Verletzung der in Absatz 1 bestimmten Anzeigepflicht ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugewandt sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruht; im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung gilt Absatz 4 Satz 2.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

(1) Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.

(2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Person des Versicherungsnehmers Kenntnis erlangt. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag rückwirkend zum Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages verlangen.

(3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

(4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn das neue Objekt nach dem Tarif des Versicherers weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

§ 13 Kündigung nach Rechtsschutzfall

(1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.

(2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

(3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Schriftform zugewandt sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Verjährung

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.

(2) Ist eine versicherte Person durch eine Straftat nach § 2 I) getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Nebenkläger ausschließlich für den ehelichen bzw. eingetragenen Lebenspartner oder eine andere Person aus dem Kreis der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers.

(3) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher bzw. eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

(1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

(2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugewandt. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

(3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

(1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwältinnen auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus, a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt; b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

(2) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

(3) Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

(5) Der Versicherungsnehmer hat

a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Be-

- weismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
- c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
- aa) vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln diese mit dem Versicherer abzustimmen;
- bb) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
- cc) alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 3 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (7) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (8) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 18 Stichtscheid

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,
- a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherungsgemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht
oder
- b) weil in den Fällen des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,
- ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

(§ 19 entfallen)

§ 20 Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- (3) Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

- (4) Sind der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- (5) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

A. Verkehrs-Rechtsschutz für alle Landfahrzeuge

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g) aa), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| erweiterte Telefonberatung | (§ 2 o). |
- (3) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
- (4) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als
- a) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- b) Fahrgast,
- c) Fußgänger und
- d) Radfahrer.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (6) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 A Absatz 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

B. Verkehrs-Rechtsschutz für alle gleichartigen Landfahrzeuge

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes gleichartigen bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
- (2) Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.
- (3) § 21 A Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

C. Fahrzeug-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug), unabhängig davon, ob diese auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
- (2) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine

Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (3) Wird ein versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das gleichartige Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug).

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(4) Fahrzeug-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 3 und den folgenden Bestimmungen:

- a) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g) aa), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| erweiterte Telefonberatung | (§ 2 o). |
- b) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als
- Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
 - Fahrgast,
 - Fußgänger und
 - Radfahrer.
- c) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeuges zugrunde liegt.

(5) Fahrzeug-Rechtsschutz ohne Vertrags-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 3 und den folgenden Bestimmungen:

- a) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g) aa), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| erweiterte Telefonberatung | (§ 2 o). |
- b) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als
- Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
 - Fahrgast,
 - Fußgänger und
 - Radfahrer.

D. Verkehrs-Rechtsschutz 1* für Nichtselbstständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, seinen ehelichen bzw. eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen bzw. nichteingetragenen Lebenspartner sowie für die minderjährigen Kinder in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers, wenn weder der Versicherungsnehmer noch sein mitversicherter Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten, sofern der hieraus erzielte Gesamtumsatz den Betrag von 10 000 EUR im Kalenderjahr übersteigt.
- (2) Mitversichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Ver-

sicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g) aa), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| erweiterte Telefonberatung | (§ 2 o). |

- (4) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf die versicherten Personen zugelassen oder nicht auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

- (5) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner und die minderjährigen Kinder auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als

- Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- Fahrgast,
- Fußgänger und
- Radfahrer.

Dieser Versicherungsschutz besteht auch für die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassen oder nicht mehr auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 A Absatz 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

- (8) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 EUR im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt der aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielte Gesamtumsatz den Betrag von 10 000 EUR, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge in einen solchen nach § 21 A um.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

A. Fahrer-Rechtsschutz für Einzelpersonen

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g) aa), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| erweiterte Telefonberatung | (§ 2 o). |

- (3) Wird ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 21 C Absatz 4 um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande ist eingeschlossen.

- (4) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß

gegen diese Obliegenheiten besteht für die versicherte Person nur dann Rechtsschutz, wenn sie von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (5) Hat die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

B. Fahrer-Rechtsschutz für Unternehmen und Behörden

- (1) Versicherungsschutz besteht für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

Bei Betrieben des Kraftfahrzeughandels oder -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen gilt diese Vereinbarung für alle Betriebsangehörigen.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e) aa),
Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g) aa),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
erweiterte Telefonberatung	(§ 2 o).

- (3) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen bzw. eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen bzw. nichteingetragenen Lebenspartner, wenn einer oder beide eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausüben,

- a) für den privaten Bereich,
b) für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit.

- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, Letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e) aa),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f) aa),
Verwaltungs-Rechtsschutz	
beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen	
vor deutschen Verwaltungsgerichten	(§ 2 g) bb),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l),
erweiterte Telefonberatung	(§ 2 o).

- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- a) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers,
b) aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.

- (5) Sind der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner nicht mehr gewerblich, freiberuflich oder sonstig selbstständig tätig oder wird von diesen keine der vorgenannten Tätigkeiten mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausgeübt, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 25 Absatz 5 um.

§ 24 Firmen- und Vereins-Rechtsschutz

A. Firmen-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- a) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers,
b) aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.

- (3) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, besteht für ihn bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

(4) Firmen-Rechtsschutz, Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 3 und folgender Bestimmung:

Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e) aa),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f) aa),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l),

jeweils mit erweiterter Telefonberatung (§ 2 o). § 3 findet Anwendung.

(5) Firmen-Vertrags-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 3 und folgender Bestimmung:

Der Versicherungsschutz umfasst:

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen
aus schuldrechtlichen Verträgen (§ 2 d).

Kein Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen, aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes sowie außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäß § 6 Absatz 1.

B. Vereins-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e) aa),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f) aa),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l),

jeweils mit erweiterter Telefonberatung (§ 2 o). § 3 findet Anwendung.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- a) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers,
b) aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.

C. Kfz-Gewerbe-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Dieser ist auch in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer, Fahrer und Insasse von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern versichert.

- (2) Mitversichert sind

- a) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,

- b) die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer. Für sie besteht Versicherungsschutz auch in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen der nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeuge, die sich bei Eintritt des Rechtsschutzfalles in Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder in dessen Betrieb vorübergehend benutzt werden.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern. Es besteht jedoch kein Rechtsschutz für Motorfahrzeuge, die nicht auf den Versicherungsnehmer oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind, | |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) aa), |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g) aa), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l), |
- jeweils mit erweiterter Telefonberatung (§ 2 o). § 3 findet Anwendung.
- (4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- a) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft,
- b) aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.
- 5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (6) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, besteht für ihn bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen bzw. eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen bzw. nichteingetragenen Lebenspartners, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, Letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- a) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger,
- b) aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.
- (4) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 EUR im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10 000 EUR, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 23 um.
- (5) **Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige**
Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 4 und folgender Bestimmung:
Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) aa), |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f) aa), |

- Verwaltungs-Rechtsschutz
beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten (§ 2 g) bb),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
- erweiterte Telefonberatung (§ 2 o).

(6) Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 4 und folgender Bestimmung:

Der Versicherungsschutz umfasst:

- | | |
|---|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | |
| beschränkt auf die Gebiete der betrieblichen bzw. beruflichen Altersversorgung und des Beihilferechts sowie auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus geringfügigen Beschäftigungen (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV) | |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) aa), |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | |
| beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten (§ 2 g) bb), | |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht | (§ 2 k), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l), |
| erweiterte Telefonberatung | (§ 2 o). |

(7) Arbeitnehmer-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 4 und folgender Bestimmung:

Der Versicherungsschutz umfasst:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h). |

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

A. Optimal-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers, seines ehelichen bzw. eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen bzw. nichteingetragenen Lebenspartners und der in Absatz 2 c) genannten Personen, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- a) die minderjährigen Kinder,
- b) die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- c) die volljährigen Kinder, Eltern, Großeltern und Enkel sowie Geschwister des Versicherungsnehmers oder seines mitversicherten Lebenspartners, soweit diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind,
- d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die in a) bis c) genannten Personen zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.
- (3) Reisekosten des Rechtsanwaltes bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Inland
Der Versicherer trägt bei den Leistungsarten § 2 h) bis j) und l) auch die Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die in Absatz 2 a) bis c) genannten Personen tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der zuständigen Behörde. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.
- (4) Dolmetscherkosten bei Strafverfolgung gemäß § 2 i) und j) und Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland
Wird der Versicherungsnehmer, sein mitversicherter Lebenspartner oder eine der in Absatz 2 a) bis c) genannten Personen im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht, hilft der Versicherer bei der Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers und trägt die dabei anfallenden Kosten. Bei Bedarf werden die Botschaft oder das Konsulat eingeschaltet und auf Wunsch Angehörige benachrichtigt.
- (5) Die in § 6 Absatz 2 festgelegte Summe erhöht sich auf 100 000 EUR; für eine Strafkaution nach § 5 Absatz 5 b) gilt in diesem Fall der Höchstbetrag von 200 000 EUR.

(6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(7) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 EUR im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10 000 EUR, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 21 – für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge – und § 23 um; für Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger in einen Versicherungsschutz nach § 21 A, für Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft in einen solchen nach § 21 C Absatz 4. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangt er dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.

Nimmt eine der in Absatz 2 c) genannten Personen eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 EUR im letzten Kalenderjahr auf oder übersteigt deren aus einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10 000 EUR, endet der Versicherungsschutz für diese Person.

(8) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz nach Absatz 9 in einen solchen nach § 25 Absatz 5 bzw. der Versicherungsschutz nach Absatz 10 in einen solchen nach § 25 Absatz 6 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, sein mitversicherter Lebenspartner sowie die nach Absatz 2 a) bis c) mitversicherten Personen zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(9) Optimal-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 8 und den folgenden Bestimmungen:

- a) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für alle selbst genutzten Wohneinheiten im Inland (§ 2 c),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht abweichend von § 3 Absatz 2 f) bb) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den dort aufgeführten Kapitalanlagegeschäften, soweit der Anlagebetrag die Summe von 20 000 EUR nicht übersteigt, (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz abweichend von § 3 Absatz 2 i) und Absatz 3 d) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben, (§ 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
 - Versicherungsschutz besteht auch für eine über das erste Beratungsgespräch hinausgehende Tätigkeit; Kosten werden jedoch höchstens bis zu 500 EUR erstattet,
 - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
 - Rechtsschutz für Betreuungsverfahren (§ 2 m),
 - erweiterte Telefonberatung (§ 2 o),
 - Reise-Dokumentenservice (§ 2 p).
- b) Reise-Rechtsschutz
 - Rechtsschutz nach § 6 Absatz 2 besteht während eines bis zu drei Monate dauernden Aufenthaltes außerhalb des Geltungsbereiches nach § 6 Absatz 1.

(10) Optimal-Rechtsschutz für Senioren

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 8 und den folgenden Bestimmungen:

- a) Abweichend von Absatz 2 c) sind nur die volljährigen Kinder unter den dort genannten weiteren Voraussetzungen mitversichert.
- b) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz beschränkt auf die Gebiete der betrieblichen bzw. beruflichen Altersversorgung und des Beihilferechts sowie auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus geringfügigen Beschäftigungen (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV) und als Arbeitgeber von hauswirtschaftlichem und/oder pflegerischem Personal (§ 2 b),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für alle selbst genutzten Wohneinheiten im Inland sowie im Ausland (§ 6 Absatz 1) (§ 2 c),
 - kein Rechtsschutz besteht für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit Teilzeitznutzungsrechten (Time-Sharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, (§ 2 d),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht abweichend von § 3 Absatz 2 f) bb) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den dort aufgeführten Kapitalanlagegeschäften, soweit der Anlagebetrag die Summe von 20 000 EUR nicht übersteigt, (§ 2 e),
 - Steuer-Rechtsschutz abweichend von § 3 Absatz 2 i) und Absatz 3 d) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben. Steuer-Rechtsschutz für versicherte selbst genutzte Wohneinheiten im Ausland (§ 6 Absatz 1) besteht auch vor ausländischen Finanz- und Verwaltungsbehörden sowie -gerichten, (§ 2 f) aa),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
 - Versicherungsschutz besteht auch für eine über das erste Beratungsgespräch hinausgehende Tätigkeit; Kosten werden jedoch höchstens bis zu 500 EUR erstattet,
 - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
 - Rechtsschutz für Betreuungsverfahren (§ 2 m),
 - Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen (§ 2 n),
 - erweiterte Telefonberatung (§ 2 o),
 - Reise-Dokumentenservice (§ 2 p).
- c) Nachhaftung
 - Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht für seinen Erben Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einem vom Versicherungsnehmer zu Lebzeiten abgeschlossenen Bestattungs(vorsorge-)vertrag, wenn der Rechtsschutzfall innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherungsnehmers eintritt.
- d) Reise-Rechtsschutz
 - Rechtsschutz nach § 6 Absatz 2 besteht während eines bis zu sechs Monate dauernden Aufenthaltes außerhalb des Geltungsbereiches nach § 6 Absatz 1.

B. Ideal-, Basis-, Grund-, Vertrags- und Extra-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen bzw. eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen bzw. nichteingetragenen Lebenspartners, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
 - a) die minderjährigen Kinder,
 - b) die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Es besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern (Fahrzeug) sowie als Fahrer auf sich selbst zugelassener oder auf eigenen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehener Fahrzeuge,
 - c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger.

- (3) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft,
 - aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.

(4) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(5) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 EUR im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10 000 EUR, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 21 A – für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge – und § 23 um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 A verlangen. Verlangt er dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach § 21 A erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.

(6) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz nach Absatz 7 oder 8 in einen solchen nach § 25 Absatz 5 bzw. der Versicherungsschutz nach Absatz 9 in einen solchen nach § 25 Absatz 6 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die minderjährigen Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(7) Ideal-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 6 und folgender Bestimmung:

Der Versicherungsschutz umfasst:

- | | |
|---|-------------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) aa), |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g) aa), bb), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb) | |
| ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten, | |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht | (§ 2 k), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l), |
| erweiterte Telefonberatung | (§ 2 o). |

(8) Ideal-Rechtsschutz für Singles

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 6 und den folgenden Bestimmungen:

- Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist nur der Versicherungsnehmer unter den dort genannten Voraussetzungen versichert.
- Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e) aa),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f) aa),
Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g) aa), bb),
Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb)	
ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten,	
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k),

- | | |
|---|----------|
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l), |
| erweiterte Telefonberatung | (§ 2 o). |

c) Vorsorge-Rechtsschutz

Heiratet der Versicherungsnehmer, geht er eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein oder begründet er eine nichteheliche Lebenspartnerschaft (Änderung der Lebenssituation), kann er verlangen, dass sein Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Heirat, der Eintragung der Lebenspartnerschaft bzw. im Fall der nichtehelichen Lebenspartnerschaft ab dem Zeitpunkt der Begründung einer häuslichen Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer und Meldung des nichtehelichen Lebenspartners mit Erstwohnsitz beim Versicherungsnehmer in einen Rechtsschutz nach Absatz 7 (Ideal-Rechtsschutz für Nichtselbstständige) umgewandelt wird.

Im Falle der rückwirkenden Anpassung des Vertrages besteht der Versicherungsschutz für den mitversicherten Lebenspartner ohne Wartezeit.

Die rückwirkende Anpassung des Vertrages muss spätestens sechs Monate nach Eintritt der veränderten Lebenssituation verlangt werden. Später kann der Versicherungsnehmer die Anpassung des Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

Im Falle der rückwirkenden Anpassung des Vertrages richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt des Eintritts der veränderten Lebenssituation gültigen Tarif. Verlangt der Versicherungsnehmer die Anpassung des Vertrages erst später als sechs Monate nach Eintritt der veränderten Lebenssituation, richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif.

(9) Ideal-Rechtsschutz für Senioren

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 6 und folgender Bestimmung:

Der Versicherungsschutz umfasst:

- | | |
|---|-------------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | |
| beschränkt auf die Gebiete der betrieblichen bzw. beruflichen Altersversorgung und des Beihilferechts sowie auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus geringfügigen Beschäftigungen (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV) | (§ 2 b), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) aa), |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g) aa), bb), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb) | |
| ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten, | |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht | (§ 2 k), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l), |
| erweiterte Telefonberatung | (§ 2 o). |

(10) Basis-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 5 und folgender Bestimmung:

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),
erweiterte Telefonberatung (§ 2 o);
- im Verkehrsbereich darüber hinaus:

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e) aa),
Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g) aa),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j).

(11) Grund-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 5 und folgender Bestimmung:

Der Versicherungsschutz umfasst:

- | | |
|----------------------------|----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| erweiterte Telefonberatung | (§ 2 o). |

(12) Vertrags-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 5 und folgender Bestimmung:

Der Versicherungsschutz umfasst:

- | | |
|---|----------|
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d). |
|---|----------|

(13) Extra-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 5 und folgender Bestimmung:

Der Versicherungsschutz umfasst:

- | | |
|---|-------------------|
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) aa), |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g) aa), bb), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb) | |
| ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten, | |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht | (§ 2 k), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l). |

C. Studenten-, Schüler-, Azubi-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten, soweit diese nicht der Kranken-, Pflege- und/oder Arbeitslosenversicherungspflicht unterfallen.
- (2) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft,
 - aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.
- (3) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht für den Versicherungsnehmer nur dann Rechtsschutz, wenn er von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass seine Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(4) Vorsorge-Rechtsschutz

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass sein Versicherungsschutz an neu hinzukommende Risiken, wie nachfolgend beschrieben, rückwirkend ab deren Entstehung angepasst wird:

- der Versicherungsnehmer nimmt eine über Absatz 1 hinausgehende, nichtselbstständige Tätigkeit auf oder tritt in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ein,
- der Versicherungsnehmer nimmt eine nach dem Tarif des Versicherers versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit auf,
- der Versicherungsnehmer beendet das Studium, die Schul- oder Berufsausbildung und übt keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – aus,
- der Versicherungsnehmer beendet das Studium, die Schul- oder Berufsausbildung und übt bereits eine nach dem Tarif des Versicherers versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aus.

In den Fällen

- a) und c) kann der Vertrag auf einen Rechtsschutz nach § 26 B Absatz 7 (Ideal-Rechtsschutz für Nichtselbstständige) oder § 26 B Absatz 8 (Ideal-Rechtsschutz für Singles) umgestellt werden,
- b) und d) kann der Versicherungsschutz in einen Rechtsschutz nach § 28 B Absatz 7 (Ideal-Rechtsschutz für Selbstständige) umgewandelt werden.

Im Falle der rückwirkenden Anpassung des Vertrages besteht der Versicherungsschutz ohne Wartezeit. Der Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich gemäß Absatz 5 b) bzw. Absatz 6 b) bleibt von der Anpassung unberührt.

Der Versicherungsschutz besteht auch für vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neue Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.

Die rückwirkende Anpassung des Vertrages muss spätestens sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos verlangt werden. Später kann der Versicherungsnehmer die Anpassung des Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

Im Falle der rückwirkenden Anpassung des Vertrages richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen Risikos gültigen Tarif. Verlangt der Versicherungsnehmer die Anpassung des Vertrages erst später als sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos, richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif.

(5) Studenten- und Schüler-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 4 und folgenden Bestimmungen:

- Versicherungsschutz besteht über den Umfang von Absatz 1 hinaus für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Student bzw. Schüler, insbesondere für Praktika, die von der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sind oder während der Studien- bzw. Schuldauer freiwillig abgeleistet werden und für den Ausbildungserfolg zweckmäßig erscheinen. Schließt sich an den Studien- bzw. Schulabschluss ein Vorbereitungsdienst (Referendariat) oder eine vergleichbare berufliche Einführung an, ist auch diese vom Versicherungsschutz umfasst.
- Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	
beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Darlehensverträgen, die zur Finanzierung der Ausbildung abgeschlossen werden, sowie aus Verträgen mit der Bildungseinrichtung	(§ 2 d),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f) aa),
Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g) aa), bb),
Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb)	
ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Studium bzw.	

der schulischen Ausbildung. Ausgenommen sind Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen (§ 3 Absatz 2 j),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
erweiterte Telefonberatung (§ 2 o).

c) Reise-Rechtsschutz

Rechtsschutz nach § 6 Absatz 2 besteht während eines bis zu einem Jahr dauernden Aufenthaltes außerhalb des Geltungsbereiches nach § 6 Absatz 1.

(6) Azubi-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 4 und folgenden Bestimmungen:

- Versicherungsschutz besteht über den Umfang von Absatz 1 hinaus für den Versicherungsnehmer als Auszubildender in einem anerkannten Ausbildungsberuf (§ 4 Absatz 1 BBiG).
- Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f) aa),
Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g) aa), bb),
Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb)	
ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausbildung. Ausgenommen sind Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen (§ 3 Absatz 2 j),	
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l),
erweiterte Telefonberatung	(§ 2 o).

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

A. Optimal-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- der eheliche bzw. eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte nicht-eheliche bzw. nichteingetragene Lebenspartner des Versicherungsnehmers,
 - die minderjährigen Kinder,
 - die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - die volljährigen Kinder, Eltern, Großeltern und Enkel sowie Geschwister des Versicherungsnehmers oder seines mitversicherten Lebenspartners, soweit diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind,
 - alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer oder die in a) bis d) sowie f) und g) genannten Personen zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängers,
 - die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber und Hoferben sowie deren eheliche bzw. eingetragene oder im Versicherungsschein genannte nichteheliche bzw. nichteingetragene Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
 - die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhaften Altenteiler sowie deren eheliche bzw. eingetragene oder im Versicherungsschein genannte nichteheliche bzw. nichteingetragene Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
 - die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz | |
| für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile sowie für alle selbst genutzten Wohneinheiten im Inland | (§ 2 c), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| abweichend von § 3 Absatz 2 f) bb) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den dort aufgeführten Kapitalanlagegeschäften, soweit der Anlagebetrag die Summe von 20 000 EUR nicht übersteigt, | |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e), |
| abweichend von § 3 Absatz 2 i) und Absatz 3 d) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben, | |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f), |
| erweiterter Sozial-Rechtsschutz im beruflichen Bereich (§ 2 f) bb) besteht ausschließlich für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers | |

als Arbeitgeber im Zusammenhang mit Scheinselbstständigkeit; Kosten werden höchstens bis zu 500 EUR erstattet,

Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k),
Versicherungsschutz besteht auch für eine über das erste Beratungsgespräch hinausgehende Tätigkeit; Kosten werden jedoch höchstens bis zu 500 EUR erstattet,	
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l),
Rechtsschutz für Betreuungsverfahren	(§ 2 m),
erweiterte Telefonberatung	(§ 2 o),
Reise-Dokumentenservice	(§ 2 p),
Spezial-Straf-Rechtsschutz als Ergänzung zu den im Versicherungsschein getroffenen Vereinbarungen.	

- (4) Reise-Rechtsschutz
Rechtsschutz nach § 6 Absatz 2 besteht während eines bis zu drei Monate dauernden Aufenthaltes außerhalb des Geltungsbereiches nach § 6 Absatz 1.
- (5) Abweichend von § 3 Absatz 3 d) besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs- sowie Flurbereinigungsangelegenheiten.
- (6) Reisekosten des Rechtsanwaltes bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Inland
Der Versicherer trägt bei den Leistungsarten § 2 h) bis j) und l) auch die Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherungsnehmer oder die in Absatz 2 a) bis d) sowie f) und g) genannten Personen tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der zuständigen Behörde. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.
- (7) Dolmetscherkosten bei Strafverfolgung gemäß § 2 i) und j) und Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland
Wird der Versicherungsnehmer oder eine der in Absatz 2 a) bis d) sowie f) und g) genannten Personen im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht, hilft der Versicherer bei der Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers und trägt die dabei anfallenden Kosten. Bei Bedarf werden die Botschaft oder das Konsulat eingeschaltet und auf Wunsch Angehörige benachrichtigt.
- (8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (9) Die in § 6 Absatz 2 festgelegte Summe erhöht sich auf 100 000 EUR; für eine Strafkautions nach § 5 Absatz 5 b) gilt in diesem Fall der Höchstbetrag von 200 000 EUR.

B. Ideal-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- a) der eheliche bzw. eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte nichteheliche bzw. nichteingetragene Lebenspartner des Versicherungsnehmers,
 - b) die minderjährigen Kinder,
 - c) die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Es besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern (Fahrzeug) sowie als Fahrer auf sich selbst zugelassener oder auf eigenen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehener Fahrzeuge,
 - d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,
 - e) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber und Hoferben sowie deren eheliche bzw. eingetragene oder im Versicherungsschein genannte nichteheliche bzw. nichteingetragene Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,

- f) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhaften Altenteiler sowie deren eheliche bzw. eingetragene oder im Versicherungsschein genannte nichteheliche bzw. nichteingetragene Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
 - g) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|-------------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile | (§ 2 c), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) aa), |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g) aa), bb), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb) ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten, | |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht | (§ 2 k), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l), |
- jeweils mit erweiterter Telefonberatung (§ 2 o), wobei § 3 im Bereich des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes Anwendung findet.

- (4) Soweit es sich nicht um Personenkraft- oder Kombiwagen, Krafträder oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge handelt, besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Fahrzeugen.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige

A. Optimal-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht
- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers,
 - b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- a) der eheliche bzw. eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte nichteheliche bzw. nichteingetragene Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder der gemäß Absatz 1 b) genannten Person,
 - b) die minderjährigen Kinder,
 - c) die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - d) die volljährigen Kinder, Eltern, Großeltern und Enkel sowie Geschwister des Versicherungsnehmers bzw. der in Absatz 1 b) genannten Person oder des mitversicherten Lebenspartners, soweit diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer bzw. der in Absatz 1 b) genannten Person leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind,
 - e) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer bzw. die in Absatz 1 b) oder in Absatz 2 a) bis d) genannten Personen zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängers,
 - f) die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- (3) Für Betriebe des Kraftfahrzeughandels oder -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen besteht Rechtsschutz für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeuge, die sich bei Eintritt des Rechtsschutzfalles in Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder in dessen Betrieb vorübergehend benutzt werden.

- (4) Reisekosten des Rechtsanwaltes bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Inland
Der Versicherer trägt bei den Leistungsarten § 2 h) bis j) und l) auch die Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherungsnehmer bzw. die in Absatz 1 b) genannte Person oder die in Absatz 2 a) bis d) genannten Personen tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der zuständigen Behörde. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.
- (5) Dolmetscherkosten bei Strafverfolgung gemäß § 2 i) und j) und Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland
Wird der Versicherungsnehmer bzw. die in Absatz 1 b) genannte Person oder eine der in Absatz 2 a) bis d) genannten Personen im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht, hilft der Versicherer bei der Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers und trägt die dabei anfallenden Kosten. Bei Bedarf werden die Botschaft oder das Konsulat eingeschaltet und auf Wunsch Angehörige benachrichtigt.
- (6) Reise-Rechtsschutz
Rechtsschutz nach § 6 Absatz 2 besteht während eines bis zu drei Monate dauernden Aufenthaltes außerhalb des Geltungsbereiches nach § 6 Absatz 1.
- (7) Die in § 6 Absatz 2 festgelegte Summe erhöht sich auf 100 000 EUR; für eine Strafkaution nach § 5 Absatz 5 b) gilt in diesem Fall der Höchstbetrag von 200 000 EUR.
- (8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (9) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, besteht für ihn bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit der in Absatz 1 a) beschriebenen Tätigkeit, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.
- (10) **Optimal-Rechtsschutz für Selbstständige**
Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 9 und den folgenden Bestimmungen:
- a) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber
 - aa) abweichend von § 3 Absatz 2 b) auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht,
 - bb) abweichend von § 3 Absatz 2 c) auch für gerichtliche Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen mit gesetzlichen Vertretern juristischer Personen bis zu einem Streitwert von 50 000 EUR. Liegt der Streitwert höher, besteht Versicherungsschutz anteilig; Kosten werden nach dem Verhältnis des versicherten Streitwertes zum Gesamtstreitwert erstattet,
 - cc) abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 c) auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer von beiden Parteien unterschriebenen Aufhebungsvereinbarung; Kosten werden jedoch höchstens bis zu 500 EUR erstattet,
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
für alle selbst genutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile im Inland (§ 2 c),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
- aa) für den privaten Bereich und die Ausübung nicht-selbstständiger Tätigkeiten.
Abweichend von § 3 Absatz 2 f) bb) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den dort aufgeführten Kapitalanlage-geschäften, soweit der Anlagebetrag die Summe von 20 000 EUR nicht übersteigt,
 - bb) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern.
Für Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen besteht jedoch kein Rechtsschutz für Motorfahrzeuge, die nicht auf den Versicherungsnehmer oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind,
 - cc) im Zusammenhang mit der Ausübung der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit
- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - aus schuldrechtlichen Verträgen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der nicht berufsspezifischen Einrichtung und Erhaltung von Betriebs-räumlichkeiten stehen,
 - aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, soweit diese der privaten Vorsorge Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonstiger Selbstständiger dienen,
 - aus sonstigen Versicherungsverträgen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen,
 - für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen wegen Schlechterfüllung von schuldrechtlichen Verträgen,
 - für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung (Daten-Rechtsschutz).
- Kein Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes,
 - aus schuldrechtlichen Verträgen (mit Ausnahme der o.g. Versicherungsverträge), die unmittelbar der Ausübung einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit (z.B. Erwerb oder Reparaturen von Produktionsmaschinen) oder dem Erwerb, der Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Betrieben, Betriebs-teilen bzw. Praxen dienen sowie
 - außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäß § 6 Absatz 1,
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
abweichend von § 3 Absatz 2 i) und Absatz 3 d) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben für alle selbst genutzten Wohneinheiten im Inland,
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
erweiterter Sozial-Rechtsschutz im selbstständigen beruflichen Bereich (§ 2 f) bb) besteht ausschließlich für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers als Arbeitgeber im Zusammenhang mit Scheinselbstständigkeit; Kosten werden höchstens bis zu 500 EUR erstattet,
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
Verwaltungs-Rechtsschutz im selbstständigen beruflichen Bereich (§ 2 g) cc) besteht ausschließlich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Entzug der Gewerbe-zulassung (Konzession bzw. behördliche Erlaubnis),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
Versicherungsschutz besteht auch für eine über das erste Beratungsgespräch hinausgehende Tätigkeit; Kosten werden jedoch höchstens bis zu 500 EUR erstattet,
- Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten (§ 2 l),
- Rechtsschutz für Betreuungsverfahren (§ 2 m),
- erweiterte Telefonberatung (§ 2 o),
- Reise-Dokumentenservice (§ 2 p),
- Spezial-Straf-Rechtsschutz als Ergänzung
zu den im Versicherungsschein getroffenen Vereinbarungen.
- b) Abweichend von § 3 Absatz 2 c) besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Recht der Handelsgesellschaften nach dem deutschen Handelsgesetzbuch, der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der stillen Gesellschaft.
- c) Abweichend von § 3 Absatz 2 e) besteht Rechtsschutz für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Wettbewerbsrecht mit Ausnahme des Kartellrechts.
- (11) **Optimal-Rechtsschutz für Heilberufe**
Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 9 und den folgenden Bestimmungen:
- a) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber
 - aa) abweichend von § 3 Absatz 2 b) auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht,
 - bb) abweichend von § 3 Absatz 2 c) auch für gerichtliche Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen mit gesetzlichen Vertretern juristischer Personen bis zu einem Streitwert von 50 000 EUR. Liegt der Streitwert

höher, besteht Versicherungsschutz anteilig; Kosten werden nach dem Verhältnis des versicherten Streitwertes zum Gesamtstreitwert erstattet,

- cc) abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 c) auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer von beiden Parteien unterschriebenen Aufhebungsvereinbarung; Kosten werden jedoch höchstens bis zu 500 EUR erstattet,

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für alle selbst genutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile im Inland

(§ 2 c),
(§ 2 d),

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

- aa) für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

Abweichend von § 3 Absatz 2 f) bb) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den dort aufgeführten Kapitalanlagegeschäften, soweit der Anlagebetrag die Summe von 20 000 EUR nicht übersteigt,

- bb) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern,
- cc) im Zusammenhang mit der Ausübung der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit
 - für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - aus schuldrechtlichen Verträgen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der nicht berufsspezifischen Einrichtung und Erhaltung von Betriebsräumlichkeiten stehen,
 - aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, soweit diese der privaten Vorsorge Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonstiger Selbstständiger dienen,
 - aus sonstigen Versicherungsverträgen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen,
 - für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen,
 - für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung (Daten-Rechtsschutz).

Kein Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes,
- außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäß § 6 Absatz 1,

Steuer-Rechtsschutz

(§ 2 e),

abweichend von § 3 Absatz 2 i) und Absatz 3 d) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben für alle selbst genutzten Wohneinheiten im Inland,

Sozial-Rechtsschutz

(§ 2 f),

Versicherungsschutz besteht auch für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers als Arbeitgeber im Zusammenhang mit Scheinselbstständigkeit; Kosten werden höchstens bis zu 500 EUR erstattet,

Verwaltungs-Rechtsschutz

(§ 2 g),

Verwaltungs-Rechtsschutz im selbstständigen beruflichen Bereich (§ 2 g) cc) besteht ausschließlich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Verwaltungsgerichten,

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

(§ 2 h),

Straf-Rechtsschutz

(§ 2 i),

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

(§ 2 j),

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

(§ 2 k),

Versicherungsschutz besteht auch für eine über das erste Beratungsgespräch hinausgehende Tätigkeit; Kosten werden jedoch höchstens bis zu 500 EUR erstattet,

Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

(§ 2 l),

Rechtsschutz für Betreuungsverfahren

(§ 2 m),

erweiterte Telefonberatung

(§ 2 o),

Reise-Dokumentenservice

(§ 2 p),

Spezial-Straf-Rechtsschutz als Ergänzung

zu den im Versicherungsschein getroffenen Vereinbarungen.

- b) Abweichend von § 3 Absatz 2 e) besteht Rechtsschutz für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Wettbewerbsrecht mit Ausnahme des Kartellrechts.

B. Ideal- und Basis-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht

- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers,

- b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind

- a) der eheliche bzw. eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte nichteheliche bzw. nichteingetragene Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder der gemäß Absatz 1 b) genannten Person,
- b) die minderjährigen Kinder,
- c) die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Es besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern (Fahrzeug) sowie als Fahrer auf sich selbst zugelassener oder auf eigenen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehener Fahrzeuge,
- d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, die in Absatz 1 b) genannte Person, deren mitversicherter Lebenspartner oder deren minderjährige Kinder zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,
- e) die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

(3) Für Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen besteht Rechtsschutz für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeuge, die sich bei Eintritt des Rechtsschutzfalles in Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder in dessen Betrieb vorübergehend benutzt werden.

(4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.

(5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(6) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, besteht für ihn bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit der in Absatz 1 a) beschriebenen Tätigkeit, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

(7) **Ideal-Rechtsschutz für Selbstständige**

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 6 und folgender Bestimmung:

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (§ 2 c),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - aa) für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten,
 - bb) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern. Für Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen besteht jedoch kein Rechtsschutz für Motorfahrzeuge, die nicht auf den Versicherungsnehmer oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind,
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa), bb),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb) ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten,
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),

- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
jeweils mit erweiterter Telefonberatung (§ 2 o), wobei § 3 im Bereich des Absatzes 1 a) Anwendung findet.
- (8) Ideal-Rechtsschutz für Heilberufe**
Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 6 und folgender Bestimmung:
Der Versicherungsschutz umfasst:
Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte
Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (§ 2 c),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
aa) für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbst-
ständiger Tätigkeiten,
bb) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer,
Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motor-
fahrzeugen zu Lande sowie Anhängern,
cc) für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen
aus schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit
der Ausübung der im Versicherungsschein bezeichneten
gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen
Tätigkeit.
Kein Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher
Interessen aus Versicherungsverträgen, aus dem
Bereich des Handelsvertreterrechtes sowie außerhalb
des örtlichen Geltungsbereiches gemäß § 6 Absatz 1,
Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),
Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),
Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa), bb),
Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb) ist
beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor
deutschen Verwaltungsgerichten,
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-
und Erbrecht (§ 2 k),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
jeweils mit erweiterter Telefonberatung (§ 2 o), wobei § 3 im Bereich des Absatzes
1 a) Anwendung findet.
- (9) Basis-Rechtsschutz für Selbstständige mit Verkehrs-Rechtsschutz und Immo-
bilien-Rechtsschutz**
Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 6 und folgender Bestimmung:
Der Versicherungsschutz umfasst:
Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte
Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (§ 2 c),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
aa) für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbst-
ständiger Tätigkeiten,
bb) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer,
Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motor-
fahrzeugen zu Lande sowie Anhängern.
Für Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks,
Fahrschulen und Tankstellen besteht jedoch kein Rechts-
schutz für Motorfahrzeuge, die nicht auf den Versiche-
rungsnehmer oder nur mit einem roten Kennzeichen zuge-
lassen sind,
Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),
Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),
Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa), bb),
Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb) ist
beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor
deutschen Verwaltungsgerichten,
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-
und Erbrecht (§ 2 k),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
jeweils mit erweiterter Telefonberatung (§ 2 o), wobei § 3 im Bereich des Absatzes
1 a) Anwendung findet.
- (10) Basis-Rechtsschutz für Heilberufe mit Immobilien-Rechtsschutz**
Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 6 und folgender Bestimmung:
Der Versicherungsschutz umfasst:
Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte
Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (§ 2 c),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
aa) für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbst-
ständiger Tätigkeiten,
- bb) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer,
Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motor-
fahrzeugen zu Lande sowie Anhängern,
cc) für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen
aus schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit
der Ausübung der im Versicherungsschein bezeichneten
gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen
Tätigkeit.
Kein Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher
Interessen aus Versicherungsverträgen, aus dem
Bereich des Handelsvertreterrechtes sowie außerhalb
des örtlichen Geltungsbereiches gemäß § 6 Absatz 1,
Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),
Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),
Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa), bb),
Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb) ist
beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor
deutschen Verwaltungsgerichten,
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-
und Erbrecht (§ 2 k),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
jeweils mit erweiterter Telefonberatung (§ 2 o), wobei § 3 im Bereich des Absatzes
1 a) Anwendung findet.
- (11) Basis-Rechtsschutz für Selbstständige**
Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 6 und folgender Bestimmung:
Der Versicherungsschutz umfasst:
Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger
Tätigkeiten (§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),
Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),
Verwaltungs-Rechtsschutz
beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor
deutschen Verwaltungsgerichten (§ 2 g) bb),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-
und Erbrecht (§ 2 k),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
jeweils mit erweiterter Telefonberatung (§ 2 o), wobei § 3 im Bereich des Absatzes
1 a) Anwendung findet.
Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als
Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahr-
zeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
- (12) Basis-Rechtsschutz für Selbstständige mit Immobilien-Rechtsschutz**
Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 6 und folgender Bestimmung:
Der Versicherungsschutz umfasst:
Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte
Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (§ 2 c),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger
Tätigkeiten (§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),
Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),
Verwaltungs-Rechtsschutz
beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor
deutschen Verwaltungsgerichten (§ 2 g) bb),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-
und Erbrecht (§ 2 k),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
jeweils mit erweiterter Telefonberatung (§ 2 o), wobei § 3 im Bereich des Absatzes
1 a) Anwendung findet.
Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als
Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahr-
zeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
- (13) Basis-Rechtsschutz für Selbstständige mit Verkehrs-Rechtsschutz**
Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 6 und folgender Bestimmung:
Der Versicherungsschutz umfasst:
Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),

Zusatzvereinbarungen zu den D.A.S. ARB 2008

Zusatzvereinbarung zu § 28 B Absatz 7 ARB 2008 (Vorsorge-Rechtsschutz als Ergänzung zum Ideal-Rechtsschutz für Selbstständige)

- Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass sein Versicherungsschutz an erstmalig neu hinzukommende Risiken, wie nachfolgend beschrieben, rückwirkend ab deren Entstehung beim Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person angepasst wird (Vorsorge-Rechtsschutz):
 - Nach § 28 A Absatz 2 d) versicherbare Personen begründen eine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer und melden sich dort mit Erstwohnsitz an,
 - nach § 28 B Absatz 2 c) mitversicherte volljährige Kinder lassen Motorfahrzeuge zu Lande auf sich zu oder hatten zum Zeitpunkt der Erlangung der Volljährigkeit bereits solche Fahrzeuge auf sich zugelassen,
 - der Versicherungsnehmer, die in § 28 B Absatz 1 b) genannte Person oder eine nach § 28 B Absatz 2 a) bis c) mitversicherte Person erwerben Motorfahrzeuge zu Wasser oder Luft,
 - der Versicherungsnehmer, die in § 28 B Absatz 1 b) genannte Person oder eine nach § 28 B Absatz 2 a) bis c) mitversicherte Person nutzen selbst weitere Wohn- oder Gewerbeeinheiten im Inland,
 - der Versicherungsnehmer bzw. die in § 28 B Absatz 1 b) genannte Person nimmt eine andere nach dem Tarif der D.A.S. versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit auf,
 - der Versicherungsnehmer bzw. die in § 28 B Absatz 1 b) genannte Person wird nichtselbstständig tätig,
 - der Versicherungsnehmer bzw. die in § 28 B Absatz 1 b) genannte Person vermietet eine Wohneinheit.
- In den Fällen
 - a) bis d) kann der Vertrag auf einen Rechtsschutz nach § 28 A Absatz 10 (Optimal-Rechtsschutz für Selbstständige) umgestellt werden,
 - e) kann der Versicherungsschutz auf einen Rechtsschutz nach § 28 B Absatz 7 (Ideal-Rechtsschutz für Selbstständige) umgestellt werden,
 - f) kann der Versicherungsschutz auf einen Rechtsschutz nach § 26 B Absatz 7 (Ideal-Rechtsschutz für Nichtselbstständige) umgestellt werden,
 - g) kann der Versicherungsschutz um einen solchen nach § 29 Absatz 2 (Immobilien-Rechtsschutz für Vermieter) erweitert werden.
- Der Versicherungsnehmer kann jeweils namens der mitversicherten Person verlangen, dass der Vertrag aufgrund erstmalig neu hinzukommender Risiken, wie nachfolgend beschrieben, rückwirkend ab deren Entstehung auf die mitversicherte Person als Versicherungsnehmer übertragen bzw. dass neben seinem Vertrag ein eigenständiger Vertrag für die mitversicherte Person als Versicherungsnehmer begründet wird (Vorsorge-Rechtsschutz):
 - Nach § 28 B Absatz 2 c) mitversicherte volljährige Kinder heiraten oder nehmen erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche nichtselbstständige Tätigkeit auf,
 - eine nach § 28 B Absatz 2 a) bis c) mitversicherte Person nimmt eine (andere) nach dem Tarif der D.A.S. versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit auf,
 - eine nach § 28 B Absatz 2 a) bis c) mitversicherte Person vermietet eine Wohneinheit,
 - eine nach § 28 B Absatz 2 a) bis c) mitversicherte Person wird kraft Anstellungsvertrages als GmbH-Geschäftsführer tätig.

In den Fällen

- a) kann für das Kind als Versicherungsnehmer ein Versicherungsschutz nach § 26 B Absatz 7 (Ideal-Rechtsschutz für Nichtselbstständige) mit einer Selbstbeteiligung (mind. 150 EUR) begründet werden,
- b) kann für die mitversicherte Person als Versicherungsnehmer ein Vertrag nach § 28 B Absatz 7 (Ideal-Rechtsschutz für Selbstständige) mit einer Selbstbeteiligung (mind. 150 EUR) begründet werden,
- c) kann für die mitversicherte Person als Versicherungsnehmer ein Vertrag nach § 29 Absatz 2 (Immobilien-Rechtsschutz für Vermieter) mit einer Selbstbeteiligung (mind. 150 EUR) begründet werden,
- d) kann für die mitversicherte Person als Versicherungsnehmer ein Vertrag mit Anstellungsvertrags-Rechtsschutz für Führungskräfte nach VRB 2008 begründet werden.

Im Falle der Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrages gilt der Versicherungsschutz ohne Wartezeit. Der Vorsorge-Rechtsschutz besteht auch insoweit (fort).

Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neue Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.

Die rückwirkende Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrages muss spätestens sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos verlangt werden. Später kann der Versicherungsnehmer die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

Im Falle der Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrages richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen Risikos gültigen Tarif. Verlangt der Versicherungsnehmer die Anpassung, Übertragung und/oder

Begründung des (weiteren) Vertrages erst später als sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos, richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif.

Zusatzvereinbarung zu § 28 A Absatz 10 ARB 2008 (Vorsorge-Rechtsschutz als Ergänzung zum Optimal-Rechtsschutz für Selbstständige)

- Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass sein Versicherungsschutz an erstmalig neu hinzukommende Risiken, wie nachfolgend beschrieben, rückwirkend ab deren Entstehung beim Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person angepasst wird (Vorsorge-Rechtsschutz):
 - Der Versicherungsnehmer bzw. die in § 28 A Absatz 1 b) genannte Person nimmt eine andere nach dem Tarif der D.A.S. versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit auf,
 - der Versicherungsnehmer bzw. die in § 28 A Absatz 1 b) genannte Person wird nichtselbstständig tätig,
 - der Versicherungsnehmer bzw. die in § 28 A Absatz 1 b) genannte Person vermietet eine Wohneinheit.
- In den Fällen
 - a) kann der Versicherungsschutz auf einen solchen nach § 28 A Absatz 10 (Optimal-Rechtsschutz für Selbstständige) umgestellt werden,
 - b) kann der Versicherungsschutz auf einen Rechtsschutz nach § 26 A Absatz 9 (Optimal-Rechtsschutz für Nichtselbstständige) umgestellt werden,
 - c) kann der Versicherungsschutz um einen solchen nach § 29 Absatz 2 (Immobilien-Rechtsschutz für Vermieter) erweitert werden.
- Der Versicherungsnehmer kann jeweils namens der mitversicherten Person verlangen, dass der Vertrag aufgrund erstmalig neu hinzukommender Risiken, wie nachfolgend beschrieben, rückwirkend ab deren Entstehung auf die mitversicherte Person als Versicherungsnehmer übertragen bzw. dass neben seinem Vertrag ein eigenständiger Vertrag für die mitversicherte Person als Versicherungsnehmer begründet wird (Vorsorge-Rechtsschutz):
 - Nach § 28 A Absatz 2 d) mitversicherte Personen ziehen aus dem Haushalt des Versicherungsnehmers aus,
 - nach § 28 A Absatz 2 c) mitversicherte volljährige Kinder heiraten oder nehmen erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche nichtselbstständige Tätigkeit auf,
 - eine nach § 28 A Absatz 2 a) bis d) mitversicherte Person nimmt eine (andere) nach dem Tarif der D.A.S. versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit auf,
 - eine nach § 28 A Absatz 2 a) bis d) mitversicherte Person vermietet eine Wohneinheit,
 - eine nach § 28 A Absatz 2 a) bis d) mitversicherte Person wird kraft Anstellungsvertrages als GmbH-Geschäftsführer tätig.

In den Fällen

- a) kann für die nach § 28 A Absatz 2 d) mitversicherte Person als Versicherungsnehmer ein Versicherungsschutz nach § 26 B Absatz 7 (Ideal-Rechtsschutz für Nichtselbstständige) oder nach § 28 B Absatz 7 (Ideal-Rechtsschutz für Selbstständige) jeweils mit einer Selbstbeteiligung (mind. 150 EUR) begründet werden,
- b) kann für das Kind als Versicherungsnehmer ein Versicherungsschutz nach § 26 B Absatz 7 (Ideal-Rechtsschutz für Nichtselbstständige) mit einer Selbstbeteiligung (mind. 150 EUR) begründet werden,
- c) kann für die mitversicherte Person als Versicherungsnehmer ein Vertrag nach § 28 B Absatz 7 (Ideal-Rechtsschutz für Selbstständige) mit einer Selbstbeteiligung (mind. 150 EUR) begründet werden,
- d) kann für die mitversicherte Person als Versicherungsnehmer ein Vertrag nach § 29 Absatz 2 (Immobilien-Rechtsschutz für Vermieter) mit einer Selbstbeteiligung (mind. 150 EUR) begründet werden,
- e) kann für die mitversicherte Person als Versicherungsnehmer ein Vertrag mit Anstellungsvertrags-Rechtsschutz für Führungskräfte nach VRB 2008 begründet werden.

Im Falle der Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrages gilt der Versicherungsschutz ohne Wartezeit. Der Vorsorge-Rechtsschutz besteht auch insoweit (fort).

Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neue Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.

Die rückwirkende Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrages muss spätestens sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos verlangt werden. Später kann der Versicherungsnehmer die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

Im Falle der Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrages richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen Risikos gültigen Tarif. Verlangt der Versicherungsnehmer die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrages erst später als sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos, richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif.

Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz als Ergänzung zu §§ 23 bis 28 ARB 2008 (D.A.S. Annex-SSR 2008)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- (1) Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den
- Spezial-Straf-Rechtsschutz für die Ausübung selbstständiger Tätigkeiten** (Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige) und/oder
 - Spezial-Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich sowie für die Ausübung ehrenamtlicher und nichtselbstständiger Tätigkeiten** (Spezial-Straf-Rechtsschutz im Privatbereich bzw. Spezial-Straf-Rechtsschutz für Nichtselbstständige).
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Straf-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfes
 - eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist;
 - eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung zustimmt.Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherte die Straftat vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

§ 2 Umfang der Versicherung

- (1) Der Versicherer trägt
- Verfahrenskosten**
die dem Versicherten auferlegten Kosten der nach § 1 vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren. In Verfahren außerhalb Europas trägt der Versicherer die Kosten bis zur Höhe des Betrages, der entstehen würde, wenn die Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden und die Kosten nach den entsprechenden deutschen Kosten- und Gebührengesetzen ermittelt würden;
 - Rechtsanwaltskosten**
 - Spezial-Straf-Rechtsschutz für die Ausübung selbstständiger Tätigkeiten** (§ 1 Abs. 1 a)
 - für die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen die gesetzliche Vergütung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes für die Verteidigung in den nach § 1 versicherten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren;
 - nur für den Versicherungsnehmer bzw. die im Versicherungsschein genannte Person die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes für
 - die Verteidigung des Versicherten in den nach § 1 vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren;
 - die Beistandsleistung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn eine versicherte Person als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand);
 - die Stellungnahme, die im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme);
 - die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung prüft der Versicherer in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernimmt der Versicherer also nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag;
 - Spezial-Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich sowie für die Ausübung ehrenamtlicher und nichtselbstständiger Tätigkeiten** (§ 1 Abs. 1 b)
 - für die mitversicherten Kinder die gesetzliche Vergütung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes für die Verteidigung in den nach § 1 versicherten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren;
 - für den Versicherungsnehmer bzw. die im Versicherungsschein genannte Person und den mitversicherten Lebenspartner die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes für
 - die Verteidigung des Versicherten in den nach § 1 vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren;

- die Beistandsleistung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn eine versicherte Person als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand);
- die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.

Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung prüft der Versicherer in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernimmt der Versicherer also nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag;

- Reisekosten des Rechtsanwaltes**
die Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der für die vom Versicherungsschutz erfassten Verfahren zuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - Sachverständigenkosten**
die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind;
 - Nebenklagekosten**
die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;
 - Reisekosten des Versicherten**
die Reisekosten des Versicherten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.
- (2) Der Versicherer sorgt für
- Dolmetscherkosten**
die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers und trägt die dabei anfallenden Kosten, sofern eine versicherte Person im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht wird;
 - Übersetzungskosten**
die Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit diese für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland notwendig sind, und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - Strafkaution**
die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kaution, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Kaution ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionleistung des Versicherers einverstanden war.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
- die Kosten für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige des Versicherten ausgelöst wird;
 - die im Versicherungsschein für jeden Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung.

§ 3 Versicherte Personen

- (1) **Spezial-Straf-Rechtsschutz für die Ausübung selbstständiger Tätigkeiten** (§ 1 Abs. 1 a)
- Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer bzw. die im Versicherungsschein genannte Person sowie die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
 - Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt.
 - Endet der Versicherungsvertrag durch dauerhafte Einstellung der versicherten Tätigkeit, besteht für den Versicherungsnehmer bzw. seinen gesetzlichen Vertreter Versicherungsschutz auch für diejenigen Rechtsschutzfälle, welche innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der versicherten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen; im Übrigen gilt Abs. 1 b) nicht.

(2) Spezial-Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich sowie für die Ausübung ehrenamtlicher und nichtselbstständiger Tätigkeiten (§ 1 Abs. 1 b)

- a) Versicherungsschutz besteht für den privaten Bereich und für die Ausübung ehrenamtlicher und nichtselbstständiger Tätigkeiten des Versicherungsnehmers bzw. der im Versicherungsschein genannten Person. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person sowie als Prokurist ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst.
- b) Mitversichert sind
 - aa) der eheliche bzw. eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte nichteheliche bzw. nichteingetragene Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder der im Versicherungsschein genannten Person,
 - bb) die minderjährigen Kinder,
 - cc) die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- c) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher bzw. eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- (1) Es besteht kein Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens. Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.
- (2) Versicherungsschutz besteht nicht in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren beim Vorwurf
 - der ausschließlichen Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes als Führer eines Motorfahrzeuges;
 - der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechtes sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird.Im Übrigen gelten § 3 D.A.S. ARB 2008 sowie die in §§ 23 bis 28 D.A.S. ARB 2008 geregelten weiteren Risikoausschlüsse, ggf. mit den vereinbarten Klauseln.

§ 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes.
 - a) Als Rechtsschutzfall für die Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Als eingeleitet gilt ein Ermittlungsverfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.
 - b) Als Rechtsschutzfall für die disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren gilt die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten.
 - c) Als Rechtsschutzfall für den Zeugenbeistand gilt die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage.
- (2) Richtet sich ein versichertes Verfahren gegen mehrere Versicherte oder werden in demselben Verfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht jeweils um einen neuen Rechtsschutzfall.
- (3) Nach Beendigung des Versicherungsvertrages besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die dem Versicherer nach Vertragsende gemeldet werden, sofern der Rechtsschutzfall in den versicherten Zeitraum fällt.

§ 6 Versicherungssumme

Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles nach § 5 Abs. 2 werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

§ 7 Anzuwendendes Recht

Für den Versicherungsschutz gelten, soweit sich aus diesen Sonderbedingungen oder den Vereinbarungen im Versicherungsschein nicht etwas anderes ergibt, §§ 1, 5 Abs. 2, 6 bis 9, 11, 13, 14, 16, 17 und 20 D.A.S. ARB 2008.

Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (D.A.S. SSR 2008)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Straf-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung von Vorschriften des Strafrechtes.

In Verfahren wegen des Vorwurfes einer nur vorsätzlich begehbaren Straftat besteht Rechtsschutz, soweit der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherte die Straftat vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat. Dies gilt nicht bei Abschluss des Verfahrens durch rechtskräftigen Strafbefehl;

- b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
- c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

§ 2 Umfang der Versicherung

- (1) Der Versicherer trägt

a) Verfahrenskosten

die dem Versicherten auferlegten Kosten der nach § 1 vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren.

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer auch die dem Versicherten auferlegten Kosten

- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem Verwaltungsstreitverfahren, soweit die Durchführung des vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens von der Beurteilung einer verwaltungsrechtlichen Vorfrage abhängt und aus diesem Grund eine Aussetzung im Ermittlungs-, Haupt- oder Zwischenverfahren gemäß den §§ 154 d, 262 StPO oder § 396 AO stattfindet (Aussetzungsverfahren),
- in Verwaltungs-, Besteuerungs- und sozialrechtlichen Verfahren (§ 2 Abs. 1 b) ee)),
- in Arrestverfahren nach §§ 111d ff. StPO,
- in Rechtsmittelverfahren vor Verfassungsgerichten (§ 2 Abs. 1 b) hh)) und
- in Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 359 ff. StPO sowie die sich gegebenenfalls daran anschließende Erneuerung der Hauptverhandlung.

In Verfahren außerhalb Europas trägt der Versicherer die Kosten bis zur Höhe des Betrages, der entstehen würde, wenn die Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden und die Kosten nach den entsprechenden deutschen Kosten- und Gebührengesetzen ermittelt würden;

b) Rechtsanwaltskosten

die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes für

- aa) die Verteidigung des Versicherten in den nach § 1 vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren;
- bb) die Beistandsleistung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn eine versicherte Person als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand);
- cc) die Beistandsleistung für eine dritte Person, die als Zeuge in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das gegen eine versicherte Person eingeleitet ist, vernommen wird und dabei die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (erweiterter Zeugenbeistand). Für diese Leistung ist die Zustimmung des Versicherungsnehmers erforderlich;
- dd) die Stellungnahme, die im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme);
- ee) die Tätigkeit in Verwaltungs-, Besteuerungs- und sozialrechtlichen Verfahren, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen oder deren Einleitung zu verhindern;
- ff) die Erstellung eines verwaltungsrechtlichen Gutachtens, soweit dieses für die Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich ist;
- gg) die Tätigkeit bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen sowie dergleichen Arresten nach §§ 111d ff. StPO;
- hh) die Tätigkeit in Rechtsmittelverfahren vor Verfassungsgerichten, soweit diese der Unterstützung der Verteidigung dienen;
- ii) die Beistandsleistung in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, wenn eine versicherte Person als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss;
- jj) Wiederaufnahmeverfahren
die anwaltliche Tätigkeit zur Stellung eines Wiederaufnahmeantrags;
- kk) Privatklageverfahren
die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in seiner Eigenschaft als Angeklagter in einem Privatklageverfahren gemäß §§ 374 ff. StPO einschließlich des vorangegangenen Sühneversuchs vor der zuständigen Vergleichsbehörde;

- ll) Aktive Strafverfolgung

die anwaltliche Tätigkeit zur Erstattung einer Strafanzeige bzw. Stellung eines Strafantrags durch den Versicherungsnehmer gegen versicherte Personen. Voraussetzung ist, dass die vorgeworfene Straftat die Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen beeinträchtigt;

- mm) Adhäsionsverfahren

die anwaltliche Tätigkeit zur Abwehr eines gegen versicherte Personen gerichteten zivilrechtlichen Anspruchs, soweit dieser in einem Adhäsionsverfahren nach § 403 StPO vor einem deutschen Gericht geltend gemacht wird und auf einem vom Versicherungsschutz umfassten Straftatbestand beruht. Evtl. bestehende Haftpflichtversicherungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Kosten werden je Rechtschutzfall bis zu max. 25 Prozent der Versicherungssumme erstattet;

- nn) Anhörungsverfahren in Zusammenhang mit § 16 WpHG

die anwaltliche Beratung, wenn Anhörungsverfahren in Zusammenhang mit § 16 WpHG eingeleitet werden.

Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung prüft der Versicherer in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernimmt der Versicherer also nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag.

Nach Abstimmung mit dem Versicherten trägt der Versicherer auch die Kosten weiterer Rechtsanwälte, soweit deren Beauftragung für die Interessenwahrnehmung einzelner Organmitglieder sachdienlich ist. Sachdienlichkeit liegt vor, wenn unterschiedliche Rechtsgebiete verschiedene fachliche Qualifikationen von Rechtsanwälten erforderlich machen.

Vorgenannte Regelungen gelten entsprechend, wenn anstelle eines Rechtsanwaltes ein Steuerberater oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule beauftragt wird.

Versicherungsschutz besteht auch für die notwendigen und angemessenen Kosten eines Rechtsanwaltes, der ausschließlich die Koordination der Verteidiger der Beschuldigten übernimmt;

- c) Reisekosten des Rechtsanwaltes

die Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der für die vom Versicherungsschutz erfassten Verfahren zuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

- d) Sachverständigenkosten

die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind;

- e) Nebenklagekosten

die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;

- f) Reisekosten des Versicherten

die Reisekosten des Versicherten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

- (2) Der Versicherer sorgt für

- a) Dolmetscherkosten

die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers und trägt die dabei anfallenden Kosten, sofern eine versicherte Person im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht wird;

- b) Übersetzungskosten

die Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit diese für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland notwendig sind, und trägt die dabei anfallenden Kosten;

- c) Strafkautions

die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Kautions ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung des Versicherers einverstanden war.

- (3) Der Versicherer trägt nicht

- a) die Kosten für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige des Versicherten ausgelöst wird;
- b) die im Versicherungsschein für jeden Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung.

§ 3 Versicherte Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für die Versicherten in Ausübung der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit. Versicherte sind der Versicherungsnehmer, die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen (einschließlich Betriebsärzte, Praktikanten und Leiharbeitnehmer) sowie die im Versicherungsschein genannten sonstigen natürlichen oder juristischen Personen (Mitversicherte).
- Soweit es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine juristische Person handelt, sind auch die Mitglieder des Aufsichtsorgans versichert. Für die Mitglieder der Geschäftsleitung des Versicherungsnehmers gilt der Versicherungsschutz auch für Aufsichts-, Beirats- oder Verwaltungsratsmandate in anderen Unternehmen (externe Mandate) sowie für die vorübergehende Entsendung in Leitungsorgane anderer Unternehmen (Interimsmandate), sofern sie im Interesse des Versicherungsnehmers wahrgenommen werden und der Versicherungsnehmer dem Rechtsschutz jeweils zustimmt.
- Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, solange dieser dem Rechtsschutz zustimmt.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt.
- (3) Niederlassungen im In- und Ausland sind mitversichert, soweit sie nicht rechtlich selbstständig sind.
- Aufgrund gesonderter Vereinbarung kann der Versicherungsschutz auch auf rechtlich selbstständige Tochter- und Beteiligungsunternehmen des Versicherungsnehmers erstreckt werden.
- (4) Es besteht ebenfalls Rechtsschutz für neu gegründete oder vom Versicherungsnehmer neu erworbene Tochterunternehmen (mitversicherte Person). Weicht die Tätigkeit des Tochterunternehmens von der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit des Versicherungsnehmers ab, besteht Versicherungsschutz, sofern die Tätigkeit des Tochterunternehmens nach dem Tarif des Versicherers versicherbar ist. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Erwerbes bzw. der Neugründung im Umfang der bereits versicherten Gesellschaft (Vorsorge-Rechtsschutz). Die Veränderung muss dem Versicherer zur nächsten Hauptfälligkeit angezeigt werden. Eine Beitragsneufestsetzung erfolgt mit Wirkung zur nächsten Hauptfälligkeit.
- Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz rückwirkend ab Erwerb bzw. Neugründung.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, die ihre Ursache in Ereignissen vor der Neugründung bzw. Übernahme des jeweiligen Unternehmens haben.
- (5) Im Falle der Veräußerung eines Tochter- oder Beteiligungsunternehmens besteht der Versicherungsschutz für dieses Unternehmen fort, wenn das Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach der Veräußerung beim Versicherer eine eigene ab dem Zeitpunkt der Veräußerung beginnende Strafrechtsschutzversicherung abschließt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Zustimmung des Versicherungsnehmers.
- (6) Ändert der Versicherungsnehmer seine im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer die Änderung seiner Tätigkeit zur nächsten Hauptfälligkeit anzeigt. Tritt ein Rechtsschutzfall ein und ist eine Anzeige nicht spätestens zur Hauptfälligkeit erfolgt, entfällt dieser Versicherungsschutz rückwirkend. § 11 D.A.S. ARB 2008 bleibt unberührt.
- (7) Endet der Versicherungsvertrag durch dauerhafte Einstellung der versicherten Tätigkeit, besteht für den Versicherungsnehmer bzw. seinen gesetzlichen Vertreter Versicherungsschutz auch für diejenigen Rechtsschutzfälle, welche innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der versicherten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen; im Übrigen gilt Abs. 2 nicht.
- (8) Ist innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vor Beendigung des Vertrages kein Rechtsschutzfall eingetreten und wurden in dieser Zeit auch keine Zahlungen erbracht, gewährt der Versicherer eine prämiensfreie Nachhaftungszeit von einem Jahr nach Vertragsbeendigung. Voraussetzung ist, dass die dem Tatvorwurf zugrundeliegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll. Leistungen aus einem anderen Rechtsschutzvertrag sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Nachhaftung entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages Prämienrückstände bestehen.
- (9) Im Falle der Insolvenz oder der freiwilligen Liquidation des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz auch für Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eingeleitet werden und im Zusammenhang mit der früheren Betriebstätigkeit stehen. Der Versicherungsschutz endet zwei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (10) Nach Beendigung des Versicherungsvertrages besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die dem Versicherer nach Vertragsende gemeldet werden, sofern der Rechtsschutzfall in den versicherten Zeitraum fällt.

§ 4 Rechtsschutz für Dritte

Der Versicherungsvertrag kann vom Versicherungsnehmer auch zugunsten Dritter abgeschlossen werden, wobei nur derjenige Rechtsschutz geltend machen kann, zu dessen Gunsten der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Alle hinsichtlich des Versicherungsnehmers geltenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf die versicherten Personen anzuwenden. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt hier nicht.

§ 5 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Versicherungsschutz besteht nicht in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren beim Vorwurf

- der ausschließlichen Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes als Führer eines Motorfahrzeuges;
- der Verletzung einer Vorschrift in unmittelbarem Zusammenhang mit Preis- und Ausschreibungsabsprachen.

§ 6 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes.
- a) Als Rechtsschutzfall für die Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Als eingeleitet gilt ein Ermittlungsverfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist;
 - b) als Rechtsschutzfall für die disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren gilt die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten;
 - c) als Rechtsschutzfall für den Zeugenbeistand gilt die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage;
 - d) als Rechtsschutzfall bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen sowie dinglichen Arresten nach §§ 111d ff. StPO gilt der Beginn der Durchführung dieser Maßnahmen beim Versicherten bzw. der Erlass des Arrestbeschlusses nach §§ 111d ff. StPO;
 - e) als Rechtsschutzfall für Wiederaufnahmeverfahren gilt die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten in dem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren. War das Ermittlungsverfahren in dem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bereits vor Versicherungsbeginn eingeleitet worden, besteht Versicherungsschutz für das Wiederaufnahmeverfahren und die erneute Hauptverhandlung dann, wenn der Antrag des Versicherten im versicherten Zeitraum gestellt und ihm stattgegeben wurde;
 - f) als Rechtsschutzfall bei Privatklageverfahren gilt die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger. In den Fällen, in denen ein Sühneversuch nicht erfolgt, gilt als Rechtsschutzfall die Klageerhebung nach § 381 StPO oder entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften;
 - g) als Rechtsschutzfall in Adhäsionsverfahren gilt die Stellung des Antrags, durch den zivilrechtliche Ansprüche gegen versicherte Personen geltend gemacht werden;
 - h) als Rechtsschutzfall für „aktive Strafverfolgung“ gilt der Zeitpunkt, zu dem der Beschuldigte begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand zu verletzen. Ferner muss zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige der Versicherungsvertrag noch bestehen.
- (2) In Ergänzung zu Abs. 1 besteht Versicherungsschutz bereits vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar drohenden bzw. der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dient.
- Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der notwendigen ersten anwaltlichen Beratung.
- (3) Ergänzend zu Abs. 1 trägt der Versicherer bereits vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Kosten für anwaltliche Interessenwahrnehmung, wenn im Laufe eines Strafverfahrens, welches sich gegen nicht versicherte Personen richtet, auch Handlungen und Unterlassungen von versicherten Personen untersucht werden und deshalb die Gefahr besteht, dass auch gegen versicherte Personen ein Ermittlungsverfahren wegen einer vom Versicherungsschutz umfassten Straftat eingeleitet wird.
- (4) Abweichend von Abs. 1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf strafrechtliche Ermittlungsverfahren, deren Einleitung bis zu einem Jahr vor dem Beginn des Versicherungsvertrages liegt, soweit diese Ermittlungsverfahren dem Versicherten bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.
- (5) Richtet sich ein versichertes Verfahren gegen mehrere Versicherte oder werden in demselben Verfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht jeweils um einen neuen Rechtsschutzfall.

§ 7 Versicherungssumme

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt der Versicherer in jedem Rechtsschutzfall bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles nach § 6 Abs. 5 werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Die Versicherungssumme steht für alle im Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle nur einmal zur Verfügung.

§ 8 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, die innerhalb des im Versicherungsschein festgelegten örtlichen Geltungsbereiches eintreten.

§ 9 Anzuwendendes Recht

Für den Versicherungsschutz gelten, soweit sich aus diesen Sonderbedingungen oder den Vereinbarungen im Versicherungsschein nicht etwas anderes ergibt, die Bestimmungen der §§ 1, 5 Abs. 2, 7 bis 9, 11, 13, 14, 16, 17 und 20 D.A.S. ARB 2008.

Zusatzvereinbarungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen (D.A.S. SSR 2008)

1. Zusatzvereinbarung zu § 5 D.A.S. SSR 2008:

Erweiterter Verkehrs-Straf-Rechtsschutz

Abweichend von § 5 D.A.S. SSR 2008 besteht Versicherungsschutz für den Fahrer eines Motorfahrzeuges auch dann, wenn diesem lediglich die Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes vorgeworfen wird.

Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht für die versicherte Person nur dann Rechtsschutz, wenn sie von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

2. Zusatzvereinbarung zu § 2 Abs. 1 D.A.S. SSR 2008:

Öffentlichkeitsarbeit

Werden Versicherte in der Folge von gegen sie eingeleiteten Ermittlungen im Zusammenhang mit einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zum Gegenstand von Berichterstattungen in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstigen Medien und sind diese Berichterstattungen geeignet, das Ansehen der Versicherten in der Öffentlichkeit zu schädigen, trägt der Versicherer ergänzend zu § 2 Abs. 1 D.A.S. SSR 2008 die angemessenen Kosten für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes oder Public Relations Unternehmens, die notwendig und geeignet ist, eine Rufschädigung des Versicherten zu vermeiden oder abzuwehren. Kosten werden hierfür bis zu einer Höhe von max. 10 Prozent der Versicherungssumme übernommen. Die Versicherungssumme ist gleichzeitig die Höchstleistung für alle im Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle sowie für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Rechtsschutzfälle.

Sonderbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz und den Rechtsschutz für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (D.A.S. VRB 2008)

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag erstreckt sich der Rechtsschutz auf den Vermögensschaden-Rechtsschutz und/oder den Rechtsschutz für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen.

§ 1 Gegenstand der Versicherung

(1) Vermögensschaden-Rechtsschutz

Der Vermögensschaden-Rechtsschutz umfasst die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person, wenn diese Person aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes von Vermögensschäden in Anspruch genommen wird und die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) ist und sich auch nicht aus solchen Schäden herleitet. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Sachen.

(2) Anstellungsvertrags-Rechtsschutz

Der Anstellungsvertrags-Rechtsschutz umfasst die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem der versicherten Funktion zugrunde liegenden Anstellungsvertrag, soweit es sich hierbei nicht um die Abwehr bzw. Geltendmachung eines Haftpflichtanspruches auf Ersatz eines Vermögensschadens aus vertraglicher oder gesetzlicher Haftung handelt.

§ 2 Umfang der Versicherung

(1) Der Versicherer trägt

a) Verfahrenskosten

die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren. In einem Verfahren außerhalb Europas trägt der Versicherer die Verfahrenskosten bis zur Höhe des Betrages, der entstanden wäre, wenn das Gerichtsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden und die Kosten nach den entsprechenden deutschen Kostengesetzen für Verfahrenskosten ermittelt würden;

b) Rechtsanwaltskosten

aa) außergerichtlich

– die angemessene Vergütung eines vom Versicherten beauftragten und auf Stundenbasis abrechnenden Rechtsanwaltes.

Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung prüft der Versicherer in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernimmt der Versicherer also nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag;

– gesetzliche Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes zum Versicherten oder an den Sitz der Gegenseite.

bb) gerichtlich

die gesetzliche Vergütung eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes, der die Prozessvertretung des Versicherten vor dem zuständigen Gericht übernehmen kann. Wohnort der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt, trägt der Versicherer entweder weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt oder Reisekosten des Anwalts zum Ort des zuständigen Gerichts jeweils bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;

In einem Verfahren außerhalb Deutschlands trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe des Betrages, der entstehen würde, wenn das Gerichtsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden und die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ermittelt würde;

c) Reisekosten des Versicherten

die Reisekosten des Versicherten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn sein persönliches Erscheinen angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

d) Gebühren für Schieds- und Schlichtungsverfahren

die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz in der Bundesrepublik Deutschland entstehen würden.

(2) Der Versicherer trägt nicht

- Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung (z.B. Vergleich) entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet ist, soweit der Versicherte nicht nachweist, dass er den anderen vergeblich schriftlich zur Zahlung aufgefordert hat;
- Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
- Kosten einer negativen Feststellungsklage, eines Streitbeitritts oder einer Streitverkündung des Versicherten, es sei denn, dass der Versicherer sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt hat;
- die im Versicherungsschein für jeden Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung.

§ 3 Versicherte Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannten versicherten Personen in der im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft. Die juristische Person, für die die versicherte Person tätig ist, ist ebenfalls im Versicherungsschein zu bezeichnen. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften werden juristischen Personen gleichgestellt.
- (2) Wird der Versicherte in einer anderen als der im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft tätig, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit, wenn der Versicherte die Änderung seiner Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigt. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Versicherer. § 11 D.A.S. ARB 2008 bleibt unberührt. Entsprechendes gilt, wenn der Versicherte für eine andere als die im Versicherungsschein genannte juristische Person tätig wird. Auf eine Versicherung für Dritte gemäß dem nachfolgenden § 4 ist diese Vorschrift nicht anwendbar.
- (3) Der Anstellungsvertrags-Rechtsschutz kann auch von juristischen Personen für Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen mit deren im Versicherungsschein genannten gesetzlichen Vertretern abgeschlossen werden (Anstellungsvertrags-Rechtsschutz für Unternehmen). Ein personeller Wechsel der gesetzlichen Vertreter ist dem Versicherer anzuzeigen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Rechtsschutz für Dritte

Der Vermögensschaden-Rechtsschutz kann außer von den in § 3 Abs. 1 genannten Personen auch von einem Versicherungsnehmer zugunsten dieser Personen abgeschlossen werden. Bei einem Versicherungsvertrag zugunsten anderer Personen kann nur derjenige Versicherungsschutz geltend machen, zu dessen Gunsten der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Alle hinsichtlich des Versicherungsnehmers geltenden Bestimmungen sind sinngemäß auch für die versicherten Personen anzuwenden.

§ 5 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- (1) **Vermögensschaden-Rechtsschutz**
Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass der Versicherte den Vermögensschaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens allein oder auch damit begründet wird, dass der Versicherte eine Straftat vorsätzlich begangen hat und wegen dieser Straftat Anklage erhoben ist. Dieser Ausschluss entfällt rückwirkend, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass die Straftat vorsätzlich begangen worden ist.
- (2) **Anstellungsvertrags-Rechtsschutz**
Es besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Diese Frist beträgt fünf Jahre, wenn Tod des Versicherungsnehmers oder Berufsaufgabe aus Alters- oder Krankheitsgründen die Beendigung des Versicherungsvertrages verursacht haben.

§ 6 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) **Vermögensschaden-Rechtsschutz**
 - a) Anspruch auf Rechtsschutz ist gegeben, wenn zum Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs auf Ersatz des Vermögensschadens der Versicherungsvertrag für den Versicherten noch besteht und ein Rechtsschutzfall innerhalb des versicherten Zeitraumes eingetreten ist.
Der Haftpflichtanspruch gilt dann als geltend gemacht, wenn er gegen eine versicherte Person schriftlich erhoben wird.
 - b) Werden nach Beendigung des Vermögensschaden-Rechtsschutz-Versicherungsvertrages innerhalb einer Nachmeldefrist von sechs Monaten erstmals Haftpflichtansprüche geltend gemacht, bei denen der Rechtsschutzfall noch innerhalb des versicherten Zeitraumes eingetreten ist, besteht ebenfalls Rechtsschutz. Die Nachmeldefrist verlängert sich mit jedem weiteren Versicherungs-

jahr um weitere sechs Monate; sie beträgt jedoch maximal 36 Monate (Nachhaftung).

- c) Der Rechtsschutzfall gilt an dem Zeitpunkt als eingetreten, an dem der Versicherte begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen vertragliche oder gesetzliche Rechtspflichten zu verstoßen, wodurch ein Vermögensschaden verursacht sein könnte. Bei mehreren Verstößen ist der erste adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wenn die Verstöße auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhen oder einen einheitlichen Vermögensschaden verursacht haben. Ein einheitlicher Vermögensschaden liegt vor, wenn jeder Verstoß für den Schaden in vollem Umfang adäquat ursächlich ist.
 - d) Im Versicherungsschein kann vereinbart werden, dass auch für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Rechtsschutzfälle Versicherungsschutz besteht, soweit die Rechtsschutzfälle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).
- (2) **Anstellungsvertrags-Rechtsschutz**
- a) Der Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes. Der versicherte Zeitraum beginnt erst nach Ablauf der im Versicherungsvertrag vereinbarten Wartezeit.
 - b) Der Rechtsschutzfall gilt an dem Zeitpunkt als eingetreten, an dem ein anderer oder der Versicherte einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll, wodurch die Anstellungsvertragsstreitigkeit ausgelöst wurde. Bei mehreren Verstößen ist der erste Verstoß maßgeblich, wobei jedoch Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen, außer Betracht bleiben. Erstreckt sich der maßgebliche Verstoß über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. War dieser Zeitraum aber länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes beendet, bleibt der für diesen Zeitraum als maßgeblich festgestellte Verstoß außer Betracht.

§ 7 Prüfung der Erfolgsaussichten

Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, weil die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, kann der Versicherte den für ihn tätigen Rechtsanwalt veranlassen, dem Versicherer gegenüber eine begründete Stellungnahme zu den Erfolgsaussichten abzugeben. Auf die Möglichkeit der Stellungnahme hat der Versicherer den Versicherten bei der Ablehnung des Versicherungsschutzes hinzuweisen. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht. Die Kosten der Stellungnahme trägt der Versicherer dann, wenn der Rechtsanwalt der Auffassung des Versicherten zustimmt.

§ 8 Versicherungssumme

Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die jeweils im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme. Bei einem nach § 4 vereinbarten Versicherungsschutz zugunsten anderer Personen stehen jeder versicherten Person Leistungen des Versicherers bis zur vereinbarten Versicherungssumme zu.

Bei mehreren Rechtsschutzfällen, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung.

Darüber hinaus können andere Vereinbarungen zur Versicherungssumme im Versicherungsschein getroffen werden.

§ 9 Örtlicher Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen innerhalb des im Versicherungsschein festgelegten örtlichen Geltungsbereiches erfolgt und ein Gericht innerhalb dieses Geltungsbereiches gesetzlich zuständig ist.

§ 10 Anzuwendendes Recht

Für den Versicherungsschutz gelten, soweit sich aus diesen Sonderbedingungen oder den Vereinbarungen im Versicherungsschein nicht etwas anderes ergibt, die Bestimmungen der §§ 1, 3 Abs. 5, 5 Abs. 2, 7 bis 9, 11, 13, 14, 16, 17 und 20 D.A.S. ARB 2008.

Sonderbedingungen für den Existenz-Rechtsschutz (D.A.S. ERB 2008)

§ 1 Aufgabe der Versicherung

Der Versicherer sorgt dafür, dass der Versicherungsnehmer zur Vermeidung gegebenenfalls existenzgefährdender Liquiditätsengpässe sowie Forderungsausfälle mittels professionellem Forderungsmanagement durch ein durch den Versicherer benanntes Inkassounternehmen Forderungen aus gewerblicher, freiberuflicher oder sonstig selbstständiger bzw. im Versicherungsschein bezeichneter Tätigkeit betreiben kann, und trägt im Falle der (teilweisen) Uneinbringlichkeit der Hauptforderung die für dieses Inkasso erforderlichen Kosten in dem nachfolgend bestimmten Umfang.

§ 2 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

(1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn

- a) der Versicherungsnehmer dem ihm durch den Versicherer benannten Inkassounternehmen den Auftrag erteilt hat, eine ihm zustehende, nicht kraft rechtsgeschäftlicher Abtretung erlangte Forderung beizutreiben,
- b) die Forderung jeweils mindestens 100 EUR beträgt,
- c) die Forderung fällig und zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens unstrittig ist, wobei die Fälligkeit längstens sechs Kalendermonate vor Abschluss des Vertrages über den Existenz-Rechtsschutz eintrat,
- d) die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens nicht gerichtlich an- oder rechtshängig und nicht tituliert war,
- e) der Schuldner im Zeitpunkt des Auftrags an das Inkassounternehmen im Verzug (§ 286 BGB) war, und
- f) die Hauptforderung durch das Inkassounternehmen nicht oder nur teilweise begetrieben werden kann, da (weitere) Beitreibungsbemühungen im Hinblick auf die persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nach verständiger kaufmännischer Würdigung ohne Aussicht auf Erfolg sind (Uneinbringlichkeit der Hauptforderung) und deshalb das Inkasso mit Zustimmung des Versicherungsnehmers nicht nur vorübergehend eingestellt wird.

Anspruch auf Rechtsschutz besteht unter vorgenannten Voraussetzungen auch für Forderungen, die binnen drei Kalendermonaten nach Ablauf des Versicherungsverhältnisses fällig werden, wenn die Forderung mit der gemäß § 1 versicherten Tätigkeit des Versicherungsnehmers in unmittelbarem Zusammenhang steht.

(2) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nicht,

- wenn dem Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Erteilung des Inkassoauftrages die in § 2 Ziffer 1 f) bestimmten Hinderungsgründe bekannt waren, sowie für
- Forderungen aus Wett- und Glücksspiel,
 - Forderungen, die im Ausland entstanden und/oder dort beizutreiben sind,
 - Forderungen aus dem Bauhauptgewerbe,
 - Forderungen gegenüber dem Bauhauptgewerbe soweit diesen Bauhaupt- oder Baunebenleistungen zugrunde liegen,
 - Forderungen, mit deren Beitreibung das durch den Versicherer benannte Inkassounternehmen später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes beauftragt wird.

§ 3 Leistungsumfang

Der Versicherer trägt das Leistungsentgelt, das der Versicherungsnehmer dem durch den Versicherer benannten Inkassounternehmen aufgrund des Inkassovertages schuldet (Inkassokosten). Soweit dem Inkassounternehmen kraft Inkassovertages etwaig bei dem Schuldner begetriebene Verzugszinsen zustehen, erstattet der Versicherer diese nicht. Die Umsatzsteuer trägt der Versicherer, soweit der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Muss das vorgerichtliche Inkasso durch das Inkassounternehmen eingestellt werden, da der Schuldner die Forderung bestreitet oder trotz Mahnung durch das Inkassounternehmen nicht bezahlt, und lässt der Versicherungsnehmer die Forderung daraufhin in einem gerichtlichen Verfahren titulieren, dann trägt der Versicherer neben den vorgerichtlichen auch die nachgerichtlichen Inkassokosten des Inkassounternehmens.

In dem Fall, dass sich der Schuldner während des vorgerichtlichen Inkassos erstmalig mittels konkreter Einwendungen und/oder Einreden gegen die Forderung verteidigt (strittige Forderung), trägt der Versicherer das Leistungsentgelt, das das Inkassounternehmen aufgrund des Inkassovertages für eine schriftliche rechtliche Einschät-

zung der Forderung beanspruchen kann, die dem Versicherungsnehmer als Entscheidungshilfe für sein weiteres Vorgehen dient. Die Umsatzsteuer trägt der Versicherer, soweit der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Neben den Inkassokosten erstattet der Versicherer die notwendigen Auslagen des Inkassounternehmens für Anfragen beim Einwohnermeldeamt. Weitere Auslagen (z. B. Anwalts- und/oder Gerichtskosten; Gerichtsvollziehergebühren) erstattet der Versicherer nicht.

Unabhängig von dem Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 2 sorgt der Versicherer dafür, dass der Versicherungsnehmer über das Inkassounternehmen im Auftrag des Versicherers telefonische Bonitätsprüfungen möglicher zukünftiger Vertragspartner einholen kann, da der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner gemäß § 1 versicherten Tätigkeit die Annahme eines Auftrags des zukünftigen Vertragspartners erwägt, dessen Nettovolumen 3 000 EUR erreicht.

Enden die Beitreibungsbemühungen des Inkassounternehmens, da die Forderung strittig wird, empfiehlt der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt/Fachanwalt für die gerichtliche Durchsetzung der Forderung.

§ 4 Versicherte Personen

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete Versicherungsnehmer als Inhaber der Forderung.

§ 5 Mitwirkung des Versicherungsnehmers

Damit der Versicherer dem Versicherungsnehmer das Inkassounternehmen benennen kann, dessen Kosten im Versicherungsfall durch den Versicherer erstattet werden, wird sich der Versicherungsnehmer vor Erteilung des Inkassoauftrags mit dem Versicherer in Verbindung setzen, sofern dem Versicherungsnehmer das Inkassounternehmen nicht bereits benannt wurde.

Um den Erfolg der Beitreibungsbemühungen des durch den Versicherer benannten Inkassounternehmens auch und insbesondere im eigenen Interesse zu fördern, ist der Versicherungsnehmer gehalten, im Falle der Beauftragung des Inkassounternehmens dieses alsbald nach Eintritt des Schuldnerverzugs zu beauftragen.

Um den Erfolg der Beitreibungsbemühungen auch und insbesondere im eigenen Interesse zu fördern und eine rechtliche Einschätzung der Forderung durch das Inkassounternehmen zu ermöglichen, nimmt der Versicherungsnehmer zu ihm durch das Inkassounternehmen mitgeteilten Einwendungen oder Einreden des Schuldners gegen die Forderung auf Bitte des Inkassounternehmens schriftlich Stellung.

§ 6 Vorzeitige Beendigung

- (1) Lehnt das durch den Versicherer benannte Inkassounternehmen den Inkassoauftrag ab, obwohl die Forderung des Versicherungsnehmers die in § 2 Ziffer 1 b) bis e) bestimmten Voraussetzungen erfüllt, kann der Versicherungsnehmer den Existenz-Rechtsschutz vorzeitig kündigen. Gleiches gilt, wenn der Versicherer den Rechtsschutz ablehnt, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist.
- (2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle (§ 2 Ziffer 1 f)), sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Inkassoauftrages bzw. Rechtsschutzes gemäß Ziffer 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Ziffer 2 in Schriftform zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 7 Anzuwendende Bestimmungen

Für den Versicherungsschutz gelten, soweit sich aus diesen Sonderbedingungen oder den Vereinbarungen im Versicherungsschein nicht etwas anderes ergibt, die Bestimmungen der §§ 7, 8, 9, 11, 14, 16 und 20 D.A.S. ARB 2008.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherer können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der aber nach Beginn der Datenverarbeitung nur im Rahmen von Treu und Glauben zulässig ist. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbearbeitung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadensfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer

– Registrierung von auffälligen Schadensfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Rechtsschutzversicherer

– Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von zwölf Monaten.

– Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens drei Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.

– Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

– Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Unfallversicherer

– Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadensfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen.

– Außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Der ERGO-Gruppe gehören z. Zt. folgende Unternehmen an:

- D.A.S. Versicherungsgesellschaften
- DKV Deutsche Krankenversicherung AG
- ERGO Pensionsfonds AG
- ERGO People & Pensions GmbH
- Hamburg-Mannheimer Versicherungsgesellschaften
- Hamburg-Mannheimer Rechtsschutz-Schaden-Service-GmbH
- MEAG-Gesellschaften
- Neckermann Versicherungsgesellschaften
- KarstadtQuelle Versicherungsgesellschaften
- Victoria Versicherungsgesellschaften
- Vorsorge Versicherungsgesellschaften

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Z. Zt. kooperieren wir mit:

- HypoVereinsbank-Gruppe
- FondsServiceBank GmbH (FSB)
- Vereinsbank Victoria Bauspar AG

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermittelt z. B. das genannte Kreditinstitut im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6. (Auf Wunsch stellen wir Ihnen eine aktuelle Übersicht mit den einzelnen zur ERGO-Gruppe gehörenden Unternehmen und Kooperationspartnern zu.)

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

München, im Juli 2008

Information zur Bonitätsprüfung

1. Wir nutzen Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen. Zweck ist es, die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers zu überprüfen, um Kosten – insb. für die Gemeinschaft unserer Kunden – zu vermeiden, die bei Zahlungsunfähigkeit eines Kunden entstehen. Wir holen diese Auskunft selbst ein oder bedienen uns dazu einer Auskunft.
2. Die an uns übermittelten Angaben beziehen sich konkret auf das Zahlungsverhalten des Antragstellers in dessen Vergangenheit. Die Auskunfteien erfassen dabei u. a. folgende Merkmale: Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum sowie eidesstattliche Versicherungen, Mahnbescheide, Haftanordnungen, Insolvenzen, Erledigungsvermerke, Sperrungen, erlassene Vollstreckungsbescheide und Zwangsvollstreckungsaufträge aufgrund von Titeln.
3. Zur Einschätzung des Risikos von künftigen Zahlungsausfällen erstellt eine Auskunftei für uns außerdem eine Prognose zur Einschätzung der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers. Dazu wird von der Auskunftei auf der Grundlage bewehrter mathematisch-statistischer Analyseverfahren und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten über vergleichbare Verbrauchergruppen ein einzelner Scorewert gebildet, welcher dem Versicherer eine Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers ermöglicht. Die Scorewert-Ermittlung erfolgt über Berechnung von Durchschnittsgrößen und Wahrscheinlichkeitswerten für Vergleichsgruppen, die ähnliche Merkmale aufweisen wie der Antragsteller, wobei die zu Grunde liegenden Informationen beispielsweise aus öffentlich zugänglichen Quellen und aus Wohnort- und Gebäudedateien entnommen werden. Ähnliche Methoden nutzt man seit langem in der Markt- und Meinungsforschung, um z. B. Wahlergebnisse zu prognostizieren. Damit Verwechslungen hinsichtlich der Person des Antragstellers oder Kunden vermieden werden, ist es erforderlich, den Namen, die Anschrift und ggf. das Geburtsdatum an die Auskunftei weiter zu geben.
4. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz haben Sie einen Anspruch darauf, auf Antrag über alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten und ihre Herkunft sowie über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und den Zweck der Speicherung informiert zu werden. Der Anspruch besteht sowohl gegenüber uns als Versicherer als auch gegenüber den von uns eingeschalteten Auskunfteien. Die Auskünfte und weitere Erläuterungen zu den angewandten Verfahren erhalten Sie beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Versicherers und der entsprechenden Auskunftei.
Zurzeit arbeiten wir mit folgenden Auskunfteien zusammen:
 - InFoScore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden,
 - informa Unternehmensberatung GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, Tel.: 0 18 05/13 66 33 (14 ct/Min., abweichende Kosten aus Mobilfunknetzen möglich).

München, im Juli 2008